

*Bau- und Festungsgefangene auf der schlesischen Festung Glatz:  
Drei ungewöhnliche Schicksale aus den Jahren 1825, 1832 und 1896*

JÜRGEN W. SCHMIDT, BERLIN

Das Leben als „Festungsgefangener“ auf einer preußischen Festung ist vor allem durch Fritz Reuter, einen der populärsten deutschen Schriftsteller im 19. Jahrhundert, mit dem Buch „Ut mine Festungstid“ in die Literatur eingegangen. Neben der Festung Magdeburg, dem westpreußischen Graudenz und dem mecklenburgischen Dömitz verbrachte Reuter seine Festungszeit in den schlesischen Festungen Glogau und Silberberg. Doch auch in der kleinen schlesischen Festung Glatz war die Unterbringung von Festungsgefangenen keineswegs ungewöhnlich. Wohl der namhafteste und bekannteste Festungsgefangene in Glatz, neben der berühmten Berliner Giftmischerin Charlotte Ursinus<sup>1</sup> (inhaftiert 1804–1828) und den beiden wegen angeblichen Landesverrats in Glatz inhaftierten Staatsgefangenen Kriegsrat Friedrich von Cölln (1808–1810) und Oberst Christian von

Massenbach<sup>2</sup> (1816–1826) war in den Jahren 1745/1746 der aus Königsberg in Ostpreußen gebürtige, ehemalige preußische Offizier Friedrich Freiherr von der Trenck, welcher darüber Memoiren im Stile eines Mantel- und Degenromans verfasste und angeblich auch der Liebhaber der Prinzessin Amalie, einer Schwester Friedrichs des Großen, war. Ein Zeitgenosse berichtete, dass „Trencks Erzählung seiner Gefangenschaft“ für „lange Zeit das Volksbuch in Österreich, das Bibliotheksstück der Hütte und des Palastes“ war. Selbst Goethe zeigte sich im September 1787 fasziniert von der Lektüre des Buches.<sup>3</sup> Sogar noch in der Neuzeit, zu Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde in der preußischen Monarchie die zwar veraltete, in den Kämpfen mit Napoleon<sup>4</sup> letztmals militärische Bedeutung erlangt habende Festung<sup>5</sup> zur Unterbringung von Festungsgefangenen genutzt. Unter Festungsgefangenen waren dabei immer Standespersonen zu verstehen, die Verfehlungen irgendwelcher Art begangen hatten, keinesfalls aber „gewöhnliche“ Kriminelle. Festungshaft galt seinerzeit nämlich im Gegensatz zu Zuchthaus und Gefängnis nicht als „entehrend“. So saßen auf der Festung Glatz sogar mehrmals ausländische Offiziere ein, welche beim Spionieren in Deutschland erwischt worden waren. Dazu gehörten die beiden 1893 im Hafen von Kiel ertappten französischen Marineoffiziere Korvettenkapitän Degouy und Kapitänleutnant Delguey-Malavas, der englische Hauptmann der Marineinfanterie Trench und auch ein englischer „Gentlemanspion“, der Reserveoffizier

1) Die Witwe des Geheimen Justizrates und Regierungsdirektors Ursinus wurde am 5. März 1803 in Berlin verhaftet. Das Berliner Kammergericht sprach sie zwar am 12. September 1803 vom Verdacht frei, ihren Ehemann sowie den von ihr geliebten holländischen Hauptmann Ragay vergiftet zu haben. Doch wurde sie wegen Giftmordes an ihrer Tante und Giftmordversuchs an ihrem Diener zu lebenslänglicher Festungshaft verurteilt. Siehe zu ihrem Fall Willibald ALEXIS/Julius Eduard HITZIG, *Hexen, Räuber und Magister. Ein preußischer Pitaval*, hg. von Werner LIERSCH, Berlin 1997, S. 33–61. 2) Christian Freiherr v. Massenbach, der in diesem Aufsatz gleich der Giftmörderin Ursinus nur am Rande erwähnt wird, tat sich in Preußen als gelehrter Militär, Ingenieurgeograph und Mathematiklehrer der Söhne von König Friedrich Wilhelm II. hervor. Seine wichtigste Leistung für Preußen war jedoch die Schaffung des Generalquartiermeisterstabes, des Vorläufers des preußischen Generalstabes. Im Verlaufe des Feldzuges von 1806 übte Massenbach als Generalquartiermeister des Feldherrn Fürst Hohenlohe einen nachteiligen Einfluß aus und trug maßgeblich zur schmachvollen Kapitulation des Hohenloheschen Korps bei Prenzlau bei. Als Massenbach, der Napoleon vergötterte und sich von jeher für ein französisch-preußisches Bündnis ausgesprochen hatte, auch noch den preußischen Staat zur Zahlung bedeutender Geldsummen erpressen wollte, andernfalls drohte der verschuldete Offizier nämlich mit der Publikation von Preußen schädigenden Enthüllungen, wurde er 1817 in Frankfurt verhaftet. In Küstrin kriegsgerichtlich zu 14jähriger Festungshaft verurteilt, saß er bis zu seiner Begnadigung im August 1826 in der Festung Glatz ein. Kurz nach erfolgter Begnadigung verstarb er im November 1827 auf seinem Gut Bialokosz in der Provinz Posen (*Neue Deutsche Biographie*, Bd. 16, Berlin 1990, S. 358–359). 3) Siehe das erklärende Nachwort von Manfred HOFFMANN zur gekürzten und bearbeiteten Ausgabe von Trencks Erinnerungen: Friedrich Freiherr von der Trenck, *Das merkwürdige und abenteuerliche Leben des Friedrich Freiherrn von der Trenck*. Von ihm selbst erzählt, Berlin 1985, S. 303–304. 4) Siehe zum erbitterten Kampf um die schlesischen Festungen im Jahre 1807, welcher in der deutschen Geschichtsschreibung leider seit jeher hinter dem gleichzeitigen Kampf um die Festung Kolberg in Pommern (Gneisenau, Schill und Nettelbeck) zurücktrat, neben dem weiter unten erwähnten Buch von Eduard KÖHL auch meinen Aufsatz „Neue Dokumente zur Geschichte von Silberberg in Schlesien“ (*JFWUB* 47/48 (2006/2007), S. 359–384). 5) Zur Geschichte der Festung Glatz sowie einiger prominenter Glatzer Festungsgefangenen ist das Buch von Eduard KÖHL, *Die Geschichte der Festung Glatz (= Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis, Bd. 51)*, Würzburg 1972, zu empfehlen.

und Rechtsanwalt Bertrand Stewart.<sup>6</sup> Besonderes Aufsehen erregte hingegen seinerzeit im In- und Ausland der Fall des ebenfalls wegen Spionage in Glatz inhaftierten französischen Nachrichtendiensthauptmanns Karl Eugen Lux, hatte dieser doch die ihm in Glatz gewährten Freiheiten in der Nacht vom 27. zum 28. Dezember 1911 zu einer geglückten Flucht nach Böhmen und anschließend nach Frankreich genutzt. Auch Teilnehmer an (strafrechtlich verbotenen) Duellen oder wegen „politischer Vergehen“ Verurteilte, wie etwa der Sozialdemokrat Karl Liebknecht (vom 24. Oktober 1907 bis 1. Juni 1909), weilten auf der Festung Glatz. Eine andere Kategorie von Festungsgefangenen stellten jene an einem schweren Konstruktions- und Montagefehler schuldigen Angestellten der Stettiner Vulcan-Werft dar, welche die dafür erhaltene Gefängnisstrafe als besondere kaiserliche Gunst als Festungsgefangene in Glatz verbüßen durften. Die Explosion auf dem neuen Linienschiff „Brandenburg“ während einer Probefahrt in der Ostsee nahe Kiel im Jahre 1894 hatte nämlich Dutzende von Toten und schrecklich Verstümmelten gefordert. Doch lag in jenem Fall kein vorsätzliches Handeln der Verurteilten, sondern nur Fahrlässigkeit vor, die allerdings unterstützt durch die auf der Werft herrschende, aber niemand konkret zurechenbare Unordnung und Schlamperei zur Ursache einer technischen Katastrophe wurde.<sup>7</sup>

Manches Interessante über das Leben auf der Festung Glatz vor und während des Ersten Weltkrieges sowie über die dortigen Festungsgefangenen kann man den Lebenserinnerungen der Ehefrau eines der letzten preußischen Festungskommandanten, des 1911 zum Generalmajor beförderten Freiherrn Friedrich von Gregory (Festungskommandant in Glatz von 1910–1916), entnehmen.<sup>8</sup>

Von den einer „ehrenhaften Festungshaft“ unterliegenden Gefangenen völlig zu unterscheiden war allerdings das Leben der im 18. und im ersten Drittel des 19. Jahrhundert nicht nur in preußischen Festungen anzutreffenden „Baugefangenen“. Bei diesen handelte es sich in den allermeisten Fällen um Schwermisstraftäter, welche zu lebenslanger oder zumindest langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Zwecks Verhinderung von Fluchtversuchen oftmals mit einer Kette an eine Schubkarre geschmiedet, deshalb wurden sie im Volksmunde auch „Karrensträflinge“ genannt, waren sie auf den preußischen Festungen zu den einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordernden Erdarbeiten an Gräben und Wällen eingesetzt. Während im ersten Unterkapitel anhand des Falles Johann Schwidernock ein Einblick in das Leben der Baugefangenen auf der Festung Glatz um 1825, aber zugleich auch in die Wohn- und Lebensverhältnisse einiger prominenter Festungsgefangener jener Zeit wie der Witwe Ursinus und des Oberst v. Massenbach gegeben wird, gehen die folgenden beiden Unterkapitel näher auf jene Verfehlungen ein, welche zwei schlesische Adelige aus unterschiedlichen Gründen zeitweise als Festungsgefangene in die Festung Glatz führten.

6) Zu den erwähnten Fällen Trench und Stewart siehe mein Aufsatz „Britische Marinespionage 1910/11 verschärfte die deutsch-britischen Beziehungen vor dem Ersten Weltkrieg“ in dem von mir herausgegebenen Sammelband „Geheimdienste, Militär und Politik in Deutschland“ (= Geheimdienstgeschichte, Bd. 2), Ludwigsfelde 2008, S. 77–119. 7) Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Der verheerende Unfall auf dem Linienschiff Brandenburg am 16. Februar 1894. Technische Ursachen und gerichtliche Ahndung“, in: Deutsches Schifffahrtsarchiv. Wissenschaftliches Jahrbuch des Deutschen Schifffahrtsmuseums 30 (2007), S. 323–346. 8) Mathilde Freifrau von GREGORY, Dreissig Jahre preussische Soldatenfrau, 2. Auflage, Brünn/München/Wien o. J. (ca. 1942), S. 204 und 226. Leider erwähnt die Kommandantenfrau aus nahe liegendem Gründen mit keinem Wort die erfolgreiche Flucht des bereits erwähnten französischen Hauptmanns Lux, welche ihrem Mann gewiß eine Menge dienstlicher Unannehmlichkeiten einbrachte.

## I. Der Baugefangene und schlesische Ausbrecherkönig Johann Schwidernock ermordet 1825 seinen Mitgefangenen Friedrich Erdmann und wird zum Tode durch das Rad verurteilt

Der in Glatz einsitzende Baugefangene Johann Schwidernock ermordete in der Nacht vom 17. zum 18. August 1825 den Baugefangenen Friedrich Erdmann, und wurde deswegen zum Tode verurteilt.<sup>9</sup> Gemäß dem Urteil des Kriminalsenats des Oberlandesgerichtes von Schlesien zu Breslau war er deshalb „mit einem Rade von oben herab vom Leben zu Tode zu bringen“. Doch was war in jener verhängnisvollen Sommernacht in der Festung Glatz geschehen und warum verhängte das Breslauer Gericht 1831 eine solche grausame Strafe?

Auf dem Donjon-Platz der Festung Glatz befand sich die Kasemate der Militärsträflinge und mit ihr „in gleicher fortlaufender Linie das Lazarett der Baugefangenen“, zu welchem ein besonderer Eingang führte. Vor der Kasemate war stets eine Schildwache postiert, welche von ihrem Standpunkt aus das Lazarett ebenfalls im Auge behalten konnte. In der Nacht vom 17. zum 18. August 1825, etwa gegen 1.15 Uhr vernahm der Posten während seines Auf- und Niedergehens ein Gepolter, das aus dem Hausflur des benachbarten Lazaretts zu kommen schien. Als sich der Posten näherte, verstummte das Geräusch, so dass er glaubte, sich getäuscht zu haben. Als dasselbe Geräusch, nur weit stärker, nach einer Viertelstunde wieder hörbar war, verständigte der Posten nunmehr unverzüglich die Festungshauptwache. Kurz darauf erschien der wachhabende Offizier Leutnant Fichtener in Begleitung des herbeigeeilten Gefangenenaufsehers Tielsch und einiger Soldaten, darunter die Musketiere Unzner und Mattushek, welche auch zwei Laternen mit sich führten. Nach Öffnung der äußeren, in das Lazarett der Baugefangenen führenden Kasemattentür, erblickten sie einige Strohsäcke auf dem zwischen äußerer und innerer Kasemattentür aufgestellten Nachtkübel liegen. Als die Soldaten in die Kasemate eindrangen, sahen sie den zu zwanzigjähriger Baugefangenschaft verurteilten Militärsträfling Johann Schwidernock völlig angekleidet auf seinem Bette sitzen und eine Pfeife Tabak rauchen. Der zu zehnjähriger Baugefangenschaft verurteilte Sträfling Joseph Pawlitzky lag hingegen in seinem Bett, während der dritte Gefangene, der wegen wiederholten Diebstahls zu fünfzehnjähriger Baugefangenschaft verurteilte, fast 62 Jahre alte Sträfling Friedrich Erdmann „in bloßem Hemde“ anscheinend an der dem Eingang gegenüberliegenden, zugemauerten Türnische lehnte. Doch bald zeigte sich, dass er tot war, aufgehängt an einem dort befindlichen Haken. Außer Schwidernock, Pawlitzky und Erdmann befand sich niemand im Lazarett.

Gefangenenwärter Tielsch hegte sofort einen starken Verdacht gegen Schwidernock und fragte ihn, was er gemacht habe. Schwidernock antwortete kühl „desertieren wollten wir“, worauf er auf Befehl des Offiziers unverzüglich gefesselt auf die Wache abtransportiert wurde. Dasselbe geschah bald darauf mit Pawlitzky. Unverzüglich hatte man auch Erdmann, dessen Füße den Erdboden nicht erreichten, mitsamt der Schnur vom Haken abgenommen und auf sein Bett gelegt. Er war offenkundig mit einer zweimal um den Hals gewundenen Schnur erhängt worden, welche so dünn war, dass sie tief in die Haut einschnitt und von dieser verdeckt wurde. Die Schnur wurde nun mit aller Vorsicht vom

<sup>9</sup>) Siehe hierzu die sehr ausführliche und viele Details zur Festung Glatz enthaltende Akte des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem: GStA PK, I. HA Rep. 84a Nr. 57446 („Die Criminal-Untersuchung wider den Baugefangenen Schwidernock. Mord an dem Gefangenen Erdmann“).

Hals entfernt. Der Körper von Erdmann zeigte bei oberflächlicher Besichtigung keine Spuren von Gewalttätigkeiten, außer dass die Haut oberhalb des rechten Auges abgeschürft war und etwas Blut aus seinem Munde floß. Hände und Füße waren schon ganz starr und nur die linke Körperseite schien „noch etwas lau“ zu sein. Erdmann wurde an allen Körperteilen mit Bürsten gerieben, um ihn wieder zu beleben, doch vergeblich. Der nach einigen Stunden eintreffende Garnisonsstabsarzt Masthoff fand den Leichnam bei seinem Erscheinen dermaßen erstarrt vor, dass er sich überzeugt zeigte, Erdmann sei schon seit vielen Stunden tot gewesen und dass alle Wiederbelebungsversuche daher fruchtlos bleiben mussten. In dieser Überzeugung bestärkte ihn die Öffnung der linken „Drossel-Ader“, ein Versuch, welcher völlig ohne Erfolg blieb.

Die zuständige Kriminaluntersuchungsbehörde, das „Königliche Inquisitoriat zu Glatz“ wurde von der Festungskommandantur vom Vorfall verständigt. Ein Behördenvertreter begab sich unverzüglich in die Kasematte und verfügte gleichzeitig die sichere Aufbewahrung der Leiche von Erdmann in letzterer. Im Zeitraum vom 18. bis 20. August 1825 wurde sodann die Kasematte untersucht und Erdmanns Leichnam sorgfältig gemäß den medizinischen Standards der Zeit obduziert. Die gründlichen Untersuchungen der Örtlichkeit ergaben das folgende, in einem schriftlichen Bericht umständlich geschilderte Resultat:

„Das Lazarett der Baugefangenen befindet sich auf dem Donjon-Platze, und zu demselben führt eine besondere Hausthüre, welche auch zur Nachtzeit offen steht. An das Gebäude, in dem sich das Lazarett befindet, stößt zwar unmittelbar ein anderes Kasematten-Gebäude, jedoch sind beide durch keine Thüren mit einander verbunden. In diesem letzteren Gebäude haben die Militärsträflinge ihre Wohn-Kasematte, welche von der Hausthüre der Kasematte, in welcher das Lazareth der Baugefangenen ist, 20 Schritte entfernt liegt.

Anlangend die Lazareth-Kasematte der Baugefangenen selbst, so befindet sich solche rechter Hand, wenn man auf den Hausflur eintritt, und die äußere Thüre derselben ist von der Hausthüre selbst nur vier gute Schritte entfernt. Diese Thür, welche stets von außen verschlossen gehalten wird, besteht aus doppelten Spundbrettern, von denen die inneren, vier an der Zahl, in die Höhe, die äußeren aber in die Quere gelegt sind, und sich übergreifen. Die Stärke von beiden Brettern zusammengerechnet ist  $10\frac{1}{2}$  Viertelzoll und die Höhe der Thüre beträgt 7 Fuß 2 Zoll. An dieser Thüre, und zwar an der inneren Seite derselben, zeigten sich Spuren eines Durchbruchs. Es waren nämlich, von der Schlußseite aus gerechnet, an dem zweiten, einen Fuß breiten Brette dicht an den oberen Dämmleisten der Thüre frische, nur  $\frac{1}{2}$  Zoll tiefe Einschnitte sichtbar. Von dem Fuße der Thüre bis zu diesen Einschnitten beträgt die Höhe 5 Fuß 9 Zoll, und von diesen Einschnitten wieder bis zum oberen Ausgange der Thüre am Bogen der Mauer 1 Fuß 6 Zoll. Mehr als die beiden mittleren Bretter der Thüre zu durchbrechen, war nicht wohl möglich, und der ganze Raum, der hierdurch zum Durchkriechen entstanden wäre, hätte zwei Fuß, zwei Zoll in der Breite, und einen Fuß, sechs Zoll in gewählter Höhe betragen, so dass durch diese Oeffnung ein nicht allzu starker Mann durchkriechen konnte. Bei der geringen Tiefe der Einschnitte war der ganze Versuch als wenig vorgerückt zu betrachten. Durch diese äußere Thüre tritt man in eine mächtige Thürspalte, welche durch die fünf Fuß breiten Wandmauern gebildet wird, und an welcher sich im Inneren der Lazarettstube eine weitere leichte Thüre, die nur von innen durch einen Vorschub oder sogenannten Nachriegel geschlossen werden kann, befindet.

Die Lazarettstube selbst hat zwei Fenster, die auf den Donjonplatz gehen, und mit eisernen Tenailen<sup>9a</sup> versehen sind. An diese Stube stößt das Gefängniß der Geheimen Räthin Ursinus<sup>10</sup>. Die Mauer derselben ist gleichfalls 5 Fuß stark. Dieselbe hat eine Verbindungsspalte nach dem Lazareth hin, welche dem Eingange in die Lazarethstuben gegenüber gelegen, jedoch nach der Seite der Wohnstube der Ursinus vermauert ist. Die sonst im Inneren der Lazarethstube vorhanden gewesene Thüre ist fortgenommen, und es bildet daher den Durchgang durch die Mauer bis dahin, wo er auf der anderen Seite zugemauert ist, eine gewölbte Höhlung oder Nische im Lazareth. Dagegen finden sich die zum Einfügen der Thüre gebrauchten drei starken eisernen Haken, und am entgegengesetzten Thürfutter die zum Einklinken des Thürschloßes angebrachte starke Haspe noch vor, und war Erdmann an dem obersten Haken aufgehängt gefunden worden. An die Wohnstube der Ursinus, deren Fenster, wie der Lazareth-Stube nach dem Donjon-Platze hinausgehen, stößt die Wohnung des vormaligen Oberst von Massenbach<sup>11</sup>, der zwei Zimmer inne hat, deren Fenster auf den Garten des Ingenieur-Offiziers vom Platze hinausgehen. Dasjenige Zimmer, welches unmittelbar an die Stube der p. Ursinus stößt, bewohnt der p. Massenbach selbst, während das seitens der Lazarethstube gelegene Zimmer sein Bedienter inne hat.

Linker Hand an dem Eingange zur Lazarethstube befindet sich an der Seitenwand der tönernerne Ofen, welcher von innen eingeheizt wird, und aus welchem der Rauch durch eine eiserne Röhre zu dem Schornstein geleitet wird, der sich in der Mauer befindet. Hinter dem Ofen ist der Fußboden gepflastert, auf welchem die aus dem Ofen und aus der Mauer herausgebrochene eiserne Ofenröhre vorgefunden wurde. Zwischen dem Ofen und der Eingangsthüre stand die Bettstelle des Erdmann, in welcher die Leiche bis zur Section aufbewahrt wurde. Dagegen befand sich rechts von dem Eingange, dicht an der Thüre stehend, die gewesene Schlafstelle des Schwidernock und gegenüber an der Wand, rechts von der erwähnten Nische die des Pawlitzky, auf dessen Bettstelle und dem darauf liegenden Nachtzeugkissen ein nicht unbedeutender Blutfleck sichtbar war. Der herbeigerufene Pawlitzky erklärte das Kopfkissen für das des verstorbenen Erdmann. Auf dem Fensterbrett bei der Bettstatt des Pawlitzky fand man das eine der beiden eisernen Hörner, welche Schwidernock getragen;<sup>12</sup> der Augenschein zeigte, dass es nicht etwa abgebrochen, sondern ganz aus den Nietten, mit welchen er es um den Hals getragen, herausgebrochen worden war. Auf dem Fensterbrett bei der Bettstelle des Schwidernock fand man ein in Leinwand eingehülltes Barbier-Messer mit einer grüngelblichen hörnernen Schale, und auf den Tische vor dem Pfeiler zwischen den beidem Fenstern einen Topfscherben, welcher mit Butter gefüllt war, und in welchem sich ein Docht zum Brennen befand. Endlich in der mehrerwähnten Nische der Verbindungsmauer stand auf der Erde ein kleines Kästchen und in demselben eine 5/4tel Quart fassende, nach Branntwein riechende Flasche. In der Bettstelle des Erdmann lag, dessen in der Nacht vom 17. zum 18. August dorthin gelangte Leiche, bis zur Brust mit einer wollenen Decke zugedeckt.

**9a)** Gittern. **10)** Gemeint ist die eingangs erwähnte Berliner Giftmörderin und Witwe des Geheimen Kriegsrates Friedrich August Ursinus, welche nach ihrer im Jahr 1828 erfolgten Begnadigung weiter in der Stadt Glatz lebte und dort 1836 starb. Sie bewohnte also kein Zimmer im Kommandantenhaus der Festung Glatz, wie bei ALEXIS/HITZIG (wie Anm. 1, S. 59–60) angegeben ist und wird in Glatz wohl auch kaum „im Schleppkleide von Atlas über die Festungswälle“ gerauscht sein. **11)** Massenbach wurde 1826 begnadigt, verstarb aber schon im Jahr darauf. **12)** Warum Schwidernock zur Verhinderung einer Flucht eiserne Hörner an einem metallenen Halsreif tragen musste, wird weiter unten geschildert.

Unter dem Kopfkissen fand man ein bunt gegittertes Schnupf- oder Halstuch zusammengeballt vor, auf dem sich mehrere rot markante Blutflecken zeigten. An dem oberen Teile des Hemdes, welches außerhalb des Bett auf der Erde lag, so wie auf dem Kopfkissen selbst, auf welchem der Körper ruhte, war eine Menge hellrother, schon getrockneter Blutflecke sichtbar. Nachdem die Leiche des Baugefangenen Erdmann von mehreren Anwesenden, insbesondere von den beiden Baugefangenen Schwidernock und Pawlitzky rekognosziert<sup>12a</sup> worden worden, wurde sie von den beiden Sachverständigen, Kreisphysikus<sup>12b</sup> und Medicinal-Rath Dr. Welzel und Kreisphysikus Steiner zur Obduktion übergeben. Die einzelnen Data dieser Sektion sollen später zur Sprache gebracht werden, wenn ihre Beurtheilung erfolgen wird, jetzt ist nur das Endresultat der Obduktion von Interesse, welches nach dem Befund der Aerzte dahin ausfiel, ‚dass Denatus<sup>12c</sup> sich nicht selbst aufgehängt, sondern vielmehr recht gewaltsamer Art durch fremde Hand sein Leben verloren habe‘. Der Verdacht dieser gewaltsamen Tötung des Erdmann konnte danach nur auf die beiden zur Zeit der Tat mit ihm in demselben Zimmer eingeschlossenen gewesenen Baugefangenen Schwidernock und Pawlitzky fallen, und wurde deshalb gegen beide die Criminal-Untersuchung eingeleitet [...]“<sup>13</sup>

Johann Schwidernock blickte zu jenem Zeitpunkt bereits auf eine schier unglaubliche kriminelle Karriere zurück. Er war aus Ostrog<sup>14</sup> bei Ratibor gebürtig, besaß kein Vermögen, war katholischer Religion und zum Tatzeitpunkt ungefähr 35 Jahre alt. Sein Vater, der Fleischer Franz Schwidernock, war entweder 1806 oder 1807 verstorben. Seine Mutter Mariane geb. Sobetzka, die bereits verheirateten Schwestern Mariane, Catherine und Johanne sowie die Brüder Franz und Jacob (beide Schwarzviehhändler<sup>15</sup>) und Anton (Schneider) lebten alle noch in Ostrog. Seinen Schulunterricht hatte Johann in der Stadtschule von Ratibor genossen. Er erlernte noch bei seinem Vater das Fleischerhandwerk und wurde dann als Geselle freigesprochen. 1809 rückte Johann Schwidernock als Rekrut beim Kürassierregiment Nr. 1 ein, welches damals in Breslau und Ohlau in Garnison lag und machte die Feldzüge von 1813 bis 1815 gegen Frankreich mit. Bereits während der Feldzüge musste er zweimal standrechtlich wegen Trunkenheit und Disziplinarvergehen bestraft werden. Am 18. März 1816 überwies ihn sein Regiment dem 12. Schlesischen Landwehrregiment, stationiert in Reichenbach und Frankenstein, wo er erneut wegen Trunkenheit und anderer Exzesse unangenehm auffiel und eine vierwöchige Arrestsstrafe verbüßen musste. Am 2. Juli 1817 schließlich wurde er kriegsgerichtlich wegen unerlaubter nächtlicher Entfernung während einer Übung unter Mitnahme seines Dienstpferdes zu sechs Monaten Festungshaft verurteilt, welche er bis 17. Januar 1818 auf der schlesischen Festung Cosel verbüßte. Aber selbst nach seiner Entlassung aus der Festung Cosel und zugleich auch aus dem Militär geriet er in Ostrog mit dem Mauteinnehmer Hartmann im Juni 1818 so heftig in Streit, dass er vom dortigen Gerichtsschulzen Nowack in den Stock gesetzt werden musste. Doch Schwidernock brach aus, trieb sich in der Gegend „liederlich“ herum und wurde in Ratibor der Teilnahme am Diebstahl von sieben Stück Schwarzvieh verdächtigt. Um seiner Strafe zu entgehen, ging der umtrie-

12a) Identifiziert. 12b) Amtsarzt. 12c) Der Verstorbene. 13) Aus der dem Breslauer Gerichtsurteil beigefügten „Geschichtserzählung“. 14) Ostrog war ein oberschlesisches Dorf im Kreis Ratibor/Regierungsbezirk Oppeln, welches um 1825 557 Einwohner zählte. Vgl. Johann Georg KNIE/J. M. L. MELCHER, Alphabetisch-Statistisch-Topographische Uebersicht aller Dörfer, Flecken, Städte und andern Orte der Königl. Provinz Schlesien, Breslau 1830, S. 540. 15) Unter „Schwarzvieh“ verstand man damals Kühe.

bige Ex-Kavallerist nun nach Österreichisch-Schlesien, wo er sich als Reiter für das in Ungarn garnisonierende österreichische Ulanen-Regiment Erzherzog Carl anwerben ließ. Doch während des Transportes nach Ungarn entwich er und flüchtete nun nach Russisch-Polen. Die russischen Behörden lieferten Johann Schwidernock im Januar 1819 wieder nach Preußen aus, wo man ihn am 22. Juni 1819 in Cosel kriegsgerichtlich wegen Verletzung des 18. Kriegsartikels (unerlaubtes Verlassen der Heimat und Desertation ins Ausland) mit dem Verlust des Militärabzeichens, dem Verlust des Landwehrkreuzes und der Kriegsdenkmünze, der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes sowie mit zwölf Monaten Festungsarbeit bestrafte. Wegen der von ihm eingestandenen Diebstähle erhielt er eine Zusatzstrafe von sechs Monaten Festung und fünfzig Stockschlägen.

Das preußische Kriegsministerium, welchem das Kriegsgerichtsurteil aus Cosel zur Bestätigung vorgelegt werden musste, erließ allerdings dem langgedienten Soldaten Schwidernock die körperliche Züchtigung und gleichfalls den als Ehrenstrafe schimpflichen Verlust des Militärabzeichens. Nach der Verbüßung von insgesamt 16 Monaten seiner Strafzeit in der schlesischen Festung Neisse ließ ihn ein offenkundig viel zu mitleidiger Wallmeister am 5. Oktober 1820 von der Arbeit aus in die Stadt gehen, um Bier zu holen. Diese günstige Gelegenheit, obgleich nur zwei Monate vor seiner bevorstehenden Entlassung, nutzte Johann Schwidernock zum Entweichen nach Russisch-Polen. Hier verübte er mehrere, zum Teil ganz erhebliche Diebstähle, wurde aber schon am 25. Oktober 1820 aufgegriffen. Auf dem Transport nach Preußen entsprang er dem ihn begleitenden Unteroffizier und flüchtete nun ins Österreichische. Hier erneut festgenommen, lieferte man ihn nach Preußen aus. Das Kriegsgericht in Neisse zog ihn am 23. November 1821 in gerichtliche Untersuchung und verurteilte ihn nunmehr wegen seiner zweiten Desertation in Friedenszeiten sowie wegen mehrfachen gemeinen Diebstahls, sowie gewaltsamen Diebstahls mittels Einbruchs zu einer neunjährigen Festungshaft in einer Strafabteilung und fünfzig Stockschlägen. Aber auch diesmal ließ der preußische König Friedrich Wilhelm III. bei der Bestätigung des Urteils noch einmal Gnade vor Recht ergehen. Die Festungsstrafe ermäßigte er am 28. Dezember 1821 auf acht Jahre und die Zahl der Stockschläge auf zwanzig. Da Schwidernock schon fast alle schlesischen Festungen kannte, brachte man ihn diesmal zur Strafverbüßung auf die Festung Silberberg. Doch selbst hier entwich Schwidernock auf abenteuerliche Art und Weise, nachdem er seinen Mithäftling Stehr überredet hatte, seine Kasemattentür aufzubrechen und sich danach in einem Eimer aus beträchtlicher Höhe abseilte, am 8. Mai 1823 nach Österreichisch-Schlesien. Von dort aus streifte er von Zeit zu Zeit auf preußisches Gebiet nach Schlesien, um hier Diebstähle zu begehen. Am 7. Juli 1823 wurde er jedoch ungeachtet seines falschen Namens und seiner Beteuerungen ein Deserteur aus Österreich zu sein, in Troppau arretiert und ins Landratsamt nach Leobschütz abgeführt.

Doch wieder entsprang Schwidernock, obgleich gefesselt, den beiden ihn nach Neisse transportierenden Husaren, welche dem Flüchtenden zu Pferde nicht so schnell in das Gebüsch folgen konnten. Doch einige Tage darauf verhaftete man ihn erneut, diesmal in der Gegend von Ratibor und lieferte ihn nach Silberberg ab. Hier eröffnete man gegen Schwidernock die Untersuchung wegen Desertation und wegen Diebstahls, aber auch weil er gedroht hatte, „er wolle einen gewissen Wieczorek ausbrennen“. Am 17. November 1823 verurteilte ihn das Kriegsgericht in Silberberg wegen seiner dritten Desertation und wegen Diebstahls zu lebenslanger Haft und zu achtzig Stockschlägen. Gleichzeitig wurde Schwidernock aus dem Soldatenstande schimpflich ausgestoßen und für unfähig



erklärt, das Bürgerrecht in Preußen oder das Eigentumsrecht an Grundstücken in Preußen zu besitzen. Bezüglich der von ihm ausgestoßenen schweren Drohungen in Bezug auf Brandstiftung sprach ihn das Kriegsgericht allerdings frei. Der preußische König bestätigte das Urteil, übte aber auch jetzt noch einmal Gnade, indem er am 21. Dezember 1823 die ausgesprochene lebenslange Haft auf 20 Jahre ermäßigte. Nunmehr wurde Schwidernock auf die Festung Glatz am 31. Dezember 1823 als Baugefangener eingeliefert. Doch selbst hier gab der immer noch unbändige Johann Schwidernock seine Ausbruchsgedanken nicht auf, dabei in seinem wilden Freiheitsdrange an den berühmten schlesischen Räuber Exner erinnernd.<sup>16</sup> Auf Befehl des Glatzer Festungskommandanten, von 1817–1834 war dies Oberstleutnant Rudolf Karl von Glan<sup>17</sup>, musste Schwidernock wegen eines „nächtlichen Excesses“ disziplinarisch mit 48stündigem Krummschließen<sup>16a</sup> bestraft werden. Als ihn sodann der Gefangene Schneider wegen Fluchtplänen beschuldigte, schmiedete man dem Ausbrecherkönig einen eisernen Ring um den Hals, an welchem sich zwei eiserne Hörner befanden, welche seinen ungestümen Drang nach Freiheit bremsen sollten.<sup>18</sup>

Das ihm zur Last gelegte Verbrechen des Mordes gestand Johann Schwidernock schließlich ein, doch machte er es dem Glatzer Untersuchungsrichter Justizrat Geyer ungeheuer schwer, weil er immer wieder völlig oder zumindest stark von einander abweichende Aussagen tätigte. Am 19. August 1825 sagte er beispielsweise vor Justizrat Geyer aus:

„Seit der Zeit, dass ich auf Angaben des Baugefangenen Schneider in der angegebenen Art bestraft worden war, hegte ich einen Groll in mir und ging deshalb beständig mit dem Gedanken um, bei der ersten Gelegenheit zu desertieren. Am verfloßenen Sonnabende<sup>19</sup> kam ich eines schlimmen Fußes wegen ins Lazareth der Baugefangenen, und mit mir zugleich der Baugefangene Pawlitzky, welcher ebenfalls an einem schlimmen Fuß litt. Im Lazarett fanden wir den alten beinahe blinden Baugefangenen Erdmann, und es war am verfloßenen Dienstage, als dieser Erdmann gegen mich und den Pawlitzky davon, dass er zu desertieren Willens wäre, zu sprechen anfang. Obgleich ich dem Erdmann vorhielt, wenn wir auch aus der Lazareth-Kasematte selbst, obwohl diese wohl verschlossen und verwahrt ist, herauskönnen, wir dann doch nicht weiter als auf den Donjon Platz kommen könnten, so erwiderte doch Erdmann, dass wenn wir in den Keller, der sich in dem Hausflure von dem Lazareth befindet, herunter gesprungen wären, als dann in einen

16) Der aus der Oberpfalz gebürtige Wollspinner Exner war um 1800 durch seine Raubzüge der Schrecken Schlesiens. Dabei brach er nach Verhaftungen immer wieder aus seinen Gefängnissen aus. Ketten und Fesseln konnten ihn nicht halten, selbst aus den Festungen Silberberg und Glatz entsprang der zu lebenslänglicher Haft Verurteilte. Als letztes verzweifeltes Mittel wurde Exner schließlich auf Bitten der preußischen Regierung 1802 nach Russland zur Haft in die sibirischen Bergwerke von Nertschinsk deportiert. Als Exner bei einem Einbruchversuch in die Harpersdorfer Mühle nahe Glogau in der Nacht vom 12. zum 13. Juli 1805 vom Müller Meschter in Notwehr getötet wurde, stellte man anhand der bei der Leiche vorgefundenen Pässe fest, dass er anscheinend schon kurz nach seiner Übergabe in Narwa seinen russischen Bewacher entwischt und mit falschen Papieren nach Preußen zurückgekehrt war; vgl. ALEXIS/HITZIG (wie Anm. 1), S. 80–92. 16a) Eine der beiden Hände wird an den Fußknöchel der entgegengesetzten Körperseite gefesselt. 17) KÖHL (wie Anm. 5), S. 165. 18) ALEXIS/HITZIG (wie Anm. 1), welche sich in ihrem erwähnten Buch auf Kriminalakten des Berliner Kammergerichts stützen, die dem früheren Kammergerichtsdirektor Hitzig zugänglich waren, geben gleichfalls an, dass in Glatz kriminelle Sträflinge „in schwere Ketten an Karren geschmiedet, mit über die Stirn ragenden Eisenhörnern, in den tiefen Gräben arbeiteten“ (S. 60). 19) Sein Komplize Pawlitzky behauptete hingegen zusammen mit Schwidernock bereits am Freitag, dem 12. August 1825 in das Lazarett gekommen zu sein.

finstern Gang an ein Fenster können, welches unter der Wohnung des Wallmeisters auf dem Garten des Ingenieur-Offiziers vom Platz ginge, ohne Gitter wäre, und nur 15 Fuß hoch von der Erde läge, mithin wir leicht hinunterspringen könnten. Ich erklärte dem Erdmann, wie es dennoch für uns unmöglich wäre fortzukommen, er aber blieb dabei, und Pawlitzky erklärte, dass wenn Erdmann und ich fortgingen, er mit uns gehen würde.“

Am verflossenen Mittwoch habe Erdmann dann von seinem allmüttäglichen Spaziergang auf dem Donjon-Platz eine Glasflasche von etwa einem Quart Inhalt unter der Jacke ins Lazarett geschmuggelt. Aus dieser Flasche gab Erdmann gegen 17.00 Uhr Schwidernock von außen Kornbranntwein durch das „Gegitter“ der Lazarettkasematte zu trinken, weil sie die folgende Nacht fliehen wollten und dazu „Courage“ brauchten. Woher Erdmann den Branntwein erhielt, wusste Schwidernock angeblich nicht, wohl aber, dass der Alkohol fünf Silber Groschen gekostet hatte, die er Erdmann zu diesem Zweck übergab. Um aus der Kasematte herauszukommen, hatte Erdmann auch vorgeschlagen, das Holz der äußeren Tür „anzuzeichnen“ und dann „herauszustoßen“, womit sich Schwidernock während des nächsten Spazierganges von Erdmann auf dem Donjon-Platz gegen 15.00 Uhr beschäftigte. Dazu benützte Schwidernock ein Barbiermesser, welches er vom Bau-gefangenen Fiebig entliehen und mit in das Lazarett genommen hatte. Dabei half ihm Pawlitzky, während Erdmann gegen 18.00 wieder in die Kasematte von seinem Spaziergang zurückkehrte. Gleich nach Erdmanns Rückkehr trank man auch zu dritt den Rest der Branntweinflasche aus. Nachdem der Aufseher Nowack die Lazarett-Kasematte revidiert hatte, zogen sich alle drei Gefangenen bis aufs Hemd aus und gingen bis ca. 21.30 Uhr ins Bett. Danach bemühte sich Schwidernock weiter, die Türe „auszuschneiden“ und stellte sich dabei auf den mit einem Deckel versehenen Nachtkübel, damit ihn nicht etwa zufällig Schildwachen durch das Fenster erblicken konnten. Durch die Tätigkeit ermüdet, legte sich Schwidernock nach einer halben Stunde wieder hin, während nun Pawlitzky für ihn weiter arbeitete, ebenfalls auf dem Deckel des nunmehr mit einem Strohsack bedeckten Nachtkübels stehend. Da polterte es draußen, worauf Erdmann zu klagen anfang, dass nun die Sache entdeckt werden könnte. Nachdem Pawlitzky etwa eine halbe Stunde an der Tür herumgeschnitten hatte, kehrte er in die Kasematte zurück und sagte, dass „das Durchschneiden wohl nicht gehen werde“. Daraufhin arbeitete jetzt Schwidernock selbst wieder, kehrte aber dann gleichfalls in die Kasematte zurück und meinte, dass man wohl nicht durchkäme und auch schon verraten wäre, weil er beim Durchschneiden gepoltert habe. Dann legte sich Schwidernock auf sein Bett, obwohl der Strohsack noch auf dem Kübel lag und wollte mit der ganzen Sache nichts mehr zu tun haben. Nachdem er auf dem Bett lag, habe er noch zu Erdmann geäußert: „Nun sind wir unglücklich, und wenn es Tag wird, so werde ich alles und mich anzeigen: Dass Du der Anstifter gewesen bist, denn durch Dich kommen wir nun in das Unglück.“

Eigentlich hatte er auf der Stelle die Wach rufen wollen, doch auf Grund der Bitten von Erdmann, verschob er die Angelegenheit auf den kommenden Tag. Während dieses Gesprächs lag Erdmann nicht mehr im Bett, sondern ging lamentierend in der finsternen Kasematte auf und ab. Da Schwidernock beim Durchkriechen der Tür durch die beiden eisernen Hörner an seine Halsreif gehindert worden wäre, hatte ihm schon abends Pawlitzky geholfen, eines der beiden Hörner abzubrechen. Nun begann Pawlitzky ungeachtet des Lamentierens von Erdmann mit dem eisernen Horn am Rohre des Ofens zu arbeiten, weil, wie er sagte: „er nun in jedem Falle fort und durchkommen müßte“. Schwidernock sagte gar nichts mehr und lag ruhig auf dem Bett, bis plötzlich mit großem Gepolter das

Rohr des Ofens auf den Fußboden fiel. Bald darauf hörte er die Schildwache vor dem Fenster sagen, dass es hier an dieser Stelle gepoltert habe. Bald darauf kam der Aufseher Tielsch mit Soldaten in die Kasematte, während er (Schwidernock) und Pawlitzky ruhig im Bett lagen und er den Erdmann vor der zugemauerten Verbindungstür zur nächsten Kasematte stehen sah. Dass Erdmann sich aufgehängt habe, bekam Schwidernock angeblich erst mit, als die Soldaten ihn abgenommen hatten und für tot befanden. Tielsch habe aus dem hinter der Tür stehenden Kübel und der angeschnittenen Tür erraten, dass ein Ausbruch geplant war. Anfangs hätten die Soldaten sogar gezögert, in die Kasematte einzudringen, worauf Schwidernock ihnen zugerufen habe: „Kommen Sie nur, es ist nichts, wir haben desertieren wollen“. Daraufhin wurden Ketten geholt und er selbst gefesselt in Arrest gebracht. Alles sei allein durch die Schuld von Erdmann entstanden.

Dagegen legte Schwidernock Monate später, am 15. Februar 1826, ein ganz anderes Geständnis ab. Pawlitzky, mit welchem er in einer Kasematte lag und mit welchem zusammen er später ins Lazarett einzog, habe den Gedanken für eine Flucht gehabt und ihn dafür gewonnen. Die Flucht wollten beide aus dem Lazarett heraus versuchen. Dazu band sich Pawlitzky auf seinen schlimmen Fuß einen Hering und ließ ihn dort verfaulen, wodurch der Fuß noch schlimmer wurde. Als Pawlitzky wegen seines schlimmen Beins nun ins Lazarett einzog, kam auch Schwidernock, der aus „Rache“ schon wochenlang nicht zur Arbeit gegangen war, gleichfalls ins Lazarett. Durch seine hartnäckige Arbeitsverweigerung hatte Schwidernock nämlich sein Recht auf warme Kost verspielt und nun schickte ihn der anscheinend mitleidige Oberaufseher Mohr mit Einwilligung des Garnisonsstabsarztes Masthoff ins Lazarett, damit der wohl schon stark abgemagerte Schwidernock wieder normale warme Verpflegung erhielt. Im Lazarett trafen Pawlitzky und Schwidernock den Baugefangenen Erdmann an, der nicht nur alt war, sondern auch ganz schlechte Augen hatte. Gemäß Pawlitzkys Idee wollten die beiden Gefangenen im Lazarett die hölzerne Vordertür durchbrechen. Danach wollten beide durch ein im Hausflur befindliches rundes Loch in den bewussten Keller absteigen und diesen durch ein auf den Garten des Ingenieuroffizier vom Platz führendes Fenster verlassen. Danach wollten sie in Schlafdecken gehüllt, die äußeren Festungsmauern herunter rutschen. Die Tür der eigentlichen Kasematte sollte in Abständen angebohrt und dann ausgebrochen werden. Am Freitag waren beide Gefangenen ins Lazarett gekommen und am Dienstag versuchte Pawlitzky sich vom Aufseher Nowack einen Bohrer zu borgen, weil er angeblich einen Vogelbauer basteln wollte. Doch Nowack überzeugte sich davon, dass Pawlitzky keinerlei Holz zum Bau eines Vogelbauers vorrätig hatte und nahm deshalb den Bohrer wieder mit sich. Da dies nun gerade die Zeit war, an welcher Erdmann täglich auf dem Donjon-Platz spazieren gehen durfte, nützten Schwidernock und Pawlitzky den Moment zur Bearbeitung der Tür. Mit Rückkehr von Erdmann beendeten sie diese Tätigkeit und warteten auf den nächsten Tag, um in Erdmanns Abwesenheit weiter zu arbeiten. Am gedachten Mittwochnachmittag schnitten beide die Tür ein Zoll tief aus und verschmierten die Schnitte mit gekautem Brot. Schwidernock wollte bei der Arbeit gegenüber Pawlitzky geäußert haben, es sei schwer aus der Festung weg zu kommen, worauf dieser kaltblütig geäußert habe, „dass wir zwei den alten Erdmann todt machen müßten“. Sich an diesen Gedanken zu gewöhnen, wäre Schwidernock anfänglich schwer gefallen, doch Pawlitzky habe immer wieder gesagt „man muss“, und schließlich habe er geantwortet: „Wie Du willst!“. Nach der Revidierung des Lazaretts durch den Aufseher Nowack wurde es am Abend verschlossen und Erdmann ging im Hemd zu Bett. Schwidernock und Pawlitzky

blieben noch auf und unterhielten sich auf Polnisch, damit Erdmann nichts verstehen konnte. Gegen 21.00 Uhr hörte man am Schnarchen von Erdmann, dass er eingeschlafen war und Pawlitzky äußerte nun angeblich: „Jetzt müssen wir langsam zu Erdmann hingehen, ihn packen und erwürgen“. Beide gingen zum Bett und Schwidernock begann Erdmann mit beiden Händen am Hals so zu würgen, dass er zu schreien anfang. Da steckte Pawlitzky Erdmann sein Schnupftuch in den Mund, drückte ihm „das Geschäft zusammen und nun war er tot“. Die beiden Ausbrecher ließen Erdmann tot auf seinem Bett liegen und wandten sich der Tür zu, dazu leuchtete ihnen eine Lampe, welche Schwidernock aus alten Scherben und Butter angefertigt hatte. Die Lampe wurde mit Feuer aus dem in der Kasematte befindlichen Ofen, in welchem auch die Kartoffeln zum Abendbrot gekocht wurden, entzündet. Während Schwidernock arbeitete, verhängte Pawlitzky mit Schlafdecken die Tür und die Fenster, damit keine Schildwache das Licht sehe. Als Schwidernock nach einer halben Stunden zwecks Erholung in die Kasematte zurückkehrte, erläuterte ihm Pawlitzky, dass er inzwischen den Erdmann aufgehängt habe. Falls der Fluchtversuch nämlich scheitere, könne man sich so besser herausreden und auf einen Selbstmord von Erdmann verweisen. Er sah auch selbst Erdmann an der (zugemauerten) Verbindungstür zur Kasematte der Geheimrätin Ursinus hängen, ging aber nicht näher an ihn heran. Als Schwidernock nach einer weiteren halben Stunde Arbeit schließlich feststellte, dass der Fluchtversuch wohl scheitern würde, machte ihn im selben Moment Pawlitzky darauf aufmerksam, dass sich eine Schildwache am Fenster aufgehalten und wohl etwas bemerkt habe. Schwidernock betrachtete die Flucht daraufhin als gescheitert und legte sich wieder aufs Bett. Pawlitzky hingegen gab den Fluchtgedanken nicht auf und fasste nunmehr das Loch, in welches das Ofenrohr führte, näher ins Auge. Doch das heraus gezogene Ofenrohr fiel auf die Ziegeln des Bodens, welcher den Ofen umgab und so entstand ein Höllenlärm. Daraufhin gab die Schildwache Alarm und Soldaten drangen in die Kasematte ein. Diesmal also gab Johann Schwidernock alle Schuld dem Joseph Pawlitzky, welcher ihn angestiftet habe.

Sein nächstes Geständnis legte Johann Schwidernock, diesmal unaufgefordert, am 29. August 1827 ab. Schwidernock begann mit folgenden Worten: „Ich habe seit dem 20. d. Mts. mein und meines Genossen Pawlitzky Schicksal nach wirklicher Ueberlegung zu entscheiden beschlossen. Ich sehe wohl ein, dass ich meine Freiheit nicht mehr erlangen kann; es ist mir gleichgültig, ob ich heute oder morgen sterbe, und ich will nicht weiter in mein Unglück verflechten; ich will vielmehr jetzt eingestehen, dass Pawlitzky wirklich unschuldig, und ich der alleinige Thäter bin. Nehmen Sie die Sache ganz kurz auf: Ich habe desertieren wollen, ich habe den Erdmann deshalb getödtet, und ich habe den Erdmann deshalb gezwungen, in meinen Desertionsplan mit einzugehen. Somit dächte ich, wären wir fertig und ich sollte meinen, dass es nun weiter keine Weitläufigkeiten bedürfen werde. Ich allein will die That auf mich nehmen und dafür büßen, Pawlitzky soll freigesprochen werden.“

Da sich der Untersuchungsrichter von der Unschuld Pawlitzkys trotzdem nicht völlig überzeugt erwies, erzählte Schwidernock noch am selben Tage zum dritten Male eine neue Variante der Mordnacht. Er versicherte zuerst, seine obige Erklärung nach reiflicher Überlegung gemacht zu haben und auf ihr zu beharren. Sterben müsse er ohnehin und mehr könne man von ihm nicht verlangen. Sollte Pawlitzky ungeachtet dessen seine Schuld bekennen, so mache er dies aus eigenem Antrieb und man könne dafür ihm, Schwidernock, keine Schuld beimessen. Doch er, Schwidernock, habe die Idee zur Deser-

tion gehabt und er habe Pawlitzky dazu überredet. Auch dieses Geständnis schien dem Untersuchungsrichter sehr allgemein zu sein und er forderte deshalb nähere Angaben. Schwidernock erwiderte darauf, dass ihm wohl manchmal der rechte Ausdruck fehlen würde, um anzudeuten dass seine Kenntnis der deutschen Sprache nicht allzu gut sei. Doch der Untersuchungsrichter verwies darauf, dass bislang alle Verhöre ohne Dolmetscher abgelaufen seien und seiner Meinung nach Schwidernock der deutschen Sprache durchaus mächtig wäre.

Daraufhin äußerte Schwidernock, ihm sei völlig unklar, wie Erdmann zu Tode gekommen wäre. Habe man ihn aufgehängt, so müsse es Pawlitzky gewesen sein, denn er könne sich an nichts derartiges erinnern. Dann wiederholte er merkwürdigerweise sein Geständnis in der ersten Variante, so wie er es am 19. August 1825 abgelegt hatte. Zwar habe er sich am 15. Februar 1826 dazu bekannt, gemeinsam mit Pawlitzky den Erdmann ermordet zu haben. Doch habe er sich damals nur wegen eines mit dem „jungen Donath“<sup>20</sup> gehalten Exzesses Strafe befürchtet und geglaubt, davon abzulenken, wenn er in der „Hauptsache“ ein Geständnis ablege. Auch habe er sein Geständnis so gestaltet, wie es ihm über die von Pawlitzky gemachten Angaben zu Ohren gekommen war. Pawlitzky habe nämlich während der Untersuchung lange in Zelle No. 8 gesessen und wäre dann ausquartiert worden. Er, Schwidernock, sei danach auf Zelle No. 8 gekommen und habe von den Zelleninsassen von Pawlitzkys Aussagen gehört. Wer diese Zelleninsassen gewesen seien, könne er allerdings nicht sagen, weil sie schon lange fort seien.

Am 12. Juli 1829 ließ sich Johann Schwidernock durch den Gefangenenaufseher Nowack wiederum bei den Untersuchungsbehörden melden, mit der Absicht zur Ablegung eines zweiten freiwilligen Geständnisses. Zur Einleitung erklärte er: „Ich weiß recht wohl, was auf mein Geständnis folgt, ich weiß, dass wer tödtet, wieder soll getödtet werden, allein ich für meinen Theil fürchte keine Strafe, welche sie auch sei, und ich hätte schon längst wieder ein Erkenntniss abgelegt, wenn man mich nicht immer so hart behandelt hätte. Meine Aussagen soll sehr kurz sein: Nehmen Sie das Verhör her, in welchem ich den Justizrath Geyer ein Geständnis abgelegt habe. Das ist die reine Wahrheit, so hat es sich zugetragen, und bei alle dem, was ich dort gesagt habe, muss ich stehen bleiben.“

Danach erläuterte Schwidernock in längerer Erzählung, dass er seit dem Zeitpunkt, als er das Halseisen mit den beiden Hörnern zur Erschwerung einer Flucht tragen musste, sehr missmutig war und glaubte, so etwas nicht verdient zu haben. Das Halseisen habe er nur auf Grund der falschen Aussagen eines anderen Baueingefangenen wegen eines falschen Fluchtprojektes erhalten. Deshalb dachte Schwidernock jetzt fortwährend an Flucht. Mit Pawlitzky habe er nicht viel Gemeinschaft gehabt, war sogar öfters mit ihm verfeindet, weil er dessen kindisches Wesen schwer ertrug. Gerade zu der Zeit hatten Schwidernocks Eltern, gemeint ist hier wohl die Mutter, ihm 1 Taler Courant gesandt und durch den Oberaufseher Mohr ausrichten lassen, Johann Schwidernock solle sich gut führen. Sein an sich schon „böser Fuß“ wurde immer schlimmer und deshalb hatte er bereits wochenlang nicht arbeiten können. Pawlitzky ging ungeachtet seines kranken Fußes noch auf

20) Damit war der Unteroffizier Friedrich Donath gemeint, welcher seinen Vater, den Gefangenenaufseher Donath, vertrat. Dieser hatte sich am 14. Februar 1826 über Schwidernocks neue Jacke gewundert, welcher abweichend von den halb grün-gelben Jacken, welche die Festungsgefangenen gewöhnlich trugen, eine graue erhalten hatte. Als Schwidernock anschließend vom jungen Donath Branntwein verlangte, ließ ihn der von Wachsoldaten in eine Extra-Kammer führen, wo Schwidernock danach randalierte und Inventar zerschlug.

Arbeit, und ohne dass sie es beabsichtigt hatten, wurden sie gleichzeitig von einem „Militair-Chirurgus“ untersucht und auf dessen Veranlassung ins Lazarett überwiesen. Im Lazarett fanden sie den alten „Blinden Erdmann“ vor, von dem sie gesprächsweise vom viereckigen Loch im Hausflur der Kasematte, zum Keller hinführend, Mitteilung erhielten. Ob die Flucht dadurch möglich war, wusste Schwidernock nicht, doch wollte Erdmann vor mehreren Jahren in eben jenen Kellern beschäftigt gewesen sein und deshalb hielt Schwidernock schließlich eine Flucht für möglich. Pawlitzky habe jedoch die Idee gehabt, Erdmann zu töten, damit dieser von den Ausbruchsvorbereitungen nichts verraten könne. Weil die „angeschnittene“ Tür jederzeit einem Aufseher auffallen konnte, drängte es mit dem Ausbruch. Schwidernock legte sich vorher die Karten und glaubte daraus zu ersehen, dass alles unglücklich ablaufen werde. Schwidernock verlor dadurch allen Mut, auch tat ihm der alte Erdmann leid, und so versuchte er Pawlitzky zu überreden, den Fluchtversuch nicht zu unternehmen. Pawlitzky gelang es jedoch ihm trotzdem zu überreden, nicht zuletzt, weil Johann Schwidernock sich plötzlich für sein Zurückweichen schämte. Er erwürgte daraufhin Erdmann mit aller Kraft am Hals, welcher versuchte „Kamerad“ zu sagen. Pawlitzky brauchte er zur Hilfe nicht auffordern, denn dieser kam von selbst dazu. Plötzlich war Erdmann tot, wie Schwidernock annahm, durch seinen Würgegriff, weil Pawlitzky gerade erst herantreten war. Dass Erdmann aufgehängt gefunden wurde, nahm Schwidernock, welchen die in die Lazarettkasematte eindringenden Soldaten sogleich abführten, nicht wahr. Als er auf der Hauptwache hörte, einer habe sich aufgehängt, dachte er anfangs sogar, Pawlitzky hätte sich aus Angst erhängt. Erst durch die folgende Untersuchung erfuhr er, dass Erdmann an der „Communications-Türe“ zur Kasematte der Giftmörderin Ursinus hängend aufgehängt wurde. Dieses Aufhängen muss Pawlitzky vollbracht haben, da Schwidernock selbst, obwohl er Erdmann tötete, dazu keine Hand gerührt haben will. Jedoch leugnete Schwidernock anschließend in den folgenden Verhören wieder alles und bezeichnete seine bisherigen Geständnisse als falsch.

Zur Klärung des Mordfalles Erdmann konnte Schwidernocks Komplize Pawlitzky zwar einiges beitragen. Er starb jedoch noch im Laufe der Untersuchung am 9. Oktober 1830 im Inquisitoriat Glatz an „Auszehrung“<sup>21</sup>. Joseph Pawlitzky wurde als Sohn des Dienstknechts Matthias Pawlitzky und der Catharina geb. Potazenska im Städtchen Trzemesno (Tremessen) in der damals auch als Großherzogtum Posen bezeichnete gleichnamigen preußischen Provinz geboren. Pawlitzky war katholischer Religion und zur Untersuchungszeit ungefähr 25 Jahre alt. Bei seinen Eltern war nicht klar, ob diese noch am Leben waren. Auch bei seinen Geschwistern, einem Bruder und drei Halbschwestern, konnte Joseph Pawlitzky nicht angeben, ob diese noch lebten. Pawlitzky besuchte keine Schule und konnte deshalb weder Lesen noch Schreiben, erhielt jedoch nach eigener Aussage Religionsunterricht und das fünfte Gebot war ihm nicht fremd. In seiner Vaterstadt kam er bei einem Schmied in die Lehre, bis er als Rekrut eingezogen wurde. Als vereideter Rekrut des 37. Infanterieregiments<sup>22</sup> nahm er gemeinsam mit Johann Arendska in der Nacht vom 28. Januar 1821 an einem gewaltsamen Diebstahl bei dem jüdischen Handelsmann Abraham Nathan zu Trzemesno teil und entwich nach dessen Aufdeckung

21) Unter dem Krankheitsbegriff „Auszehrung“ verstand man damals eine starke Gewichtsabnahme infolge von Krebs, Tuberkulose und dergleichen. 22) Das Westfälische Füsilierregiment Nr. 37 war von 1821-1823 im schlesischen Schweidnitz, danach von 1823-1828 in Bromberg und Thorn stationiert; vgl. A. v. LYNCKER, Die preußische Armee 1807-1867 und ihre sippenkundlichen Quellen, Berlin 1939, S. 84-85.

aus dem Gefängnis. Das Kriegsgerichtsurteil vom 4. Mai 1822 lautete in seinen Falle auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Verlust der Nationalkokarde und des Nationalmilitärabzeichens, fünfzig Stockschläge in zwei Raten und einjährige Festungsstrafe in der Strafabteilung einer Garnisonkompanie, wobei der seit dem 21. Juni 1821 erlittene Arrest auf die Strafe angerechnet werden sollte.

Doch wurde Joseph Pawlitzky als Musketier der 7. Regimentsgarnisonkompanie schon im Jahr 1823 wegen wiederholter Entweichung in Friedenszeiten und wegen wiederholten schweren Diebstahls zu Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Unfähigkeit zum Erwerb des Bürgerrechts und zehnjähriger Festungsbauarbeit in Glatz verurteilt werden.

Bereits am 18. August 1825 legte Joseph Pawlitzky ein Schwidernock sehr schwer belastendes, umfassendes Geständnis bezüglich der Ermordung Erdmanns ab. So war er angeblich am Tatabend nach der gegen 19 Uhr stattfindenden allabendlichen Zellenrevision durch den Gefangenenwärter Tielsch ruhig zu Bette gegangen, wurde plötzlich im Dunkeln an der Gurgel gefasst und hörte folgende Worte: „Du verfluchter Racker, wenn Du hier auch nur ein Wort sprichst, so schneide ich Dir die Gurgel ab, Du musst es mir zuschwören, dass Du nicht ein Wort sagst.“ Joseph Pawlitzky erkannte die Stimme Johann Schwidernocks, welcher ihm zugleich ein dem Baugefangenen Fiebig gehöriges Rasiermesser vors Gesicht hielt. Pawlitzky fragte daraufhin: „Warum lieber Bruder, was willst Du machen?“ Schwidernock erwiderte, dass er desertieren wolle, worauf Pawlitzky sich bereit erklärte mitzugehen, wenn er ihn nur am Leben lasse. Schwidernock ließ ihn daraufhin schwören, kein Wort zu sagen, andernfalls er ihn töten werde. Daraufhin ging Schwidernock zum bereits schlafenden Erdmann und begann ihn zu würgen, worauf dieser krächzte, er wolle nichts sagen, wenn man ihn leben ließe. Schwidernock erwiderte: „Jetzt, verfluchter Hund, ist es zu spät“. Nach ca. zehnminütigen Würgen forderte Schwidernock schließlich Pawlitzky auf, ihm beim Aufhängen von Erdmann zu helfen. Auch sollte Pawlitzky auf Geheiß von Schwidernock im Falle des Misslingens der Flucht aussagen, Erdmann habe sich nur blind gestellt und für seine eigene Flucht Löcher in die Tür gebohrt. Aus Furcht vor den Prügeln im Falle der Entdeckung habe Erdmann sich danach angeblich selbst aufgehängt. Pawlitzky half Schwidernock beim Aufhängen von Erdmann angeblich nur, will er um sein eigenes Leben fürchtete. Deshalb veranstaltete Pawlitzky, während Schwidernock sich mit seinem Messer an der Tür abmühte, schließlich den Lärm mit dem eisernen Ofenrohr, um die Schildwache aufmerksam zu machen, wobei er gegenüber Schwidernock vorgab, ihm bei seinem Ausbruchversuch helfen zu wollen. Als dann die Soldaten in die Kasematte eindringen, erklärte Schwidernock Pawlitzky noch einmal eindringlich, er werde nie etwas gestehen und beide müßten nun behaupten, dass Erdmann sich selbst aufgehängt habe. Nachdem die Soldaten Erdmann von der Tür abgeschnitten hatten, bürstete ihm der reuige Pawlitzky nach eigener Aussage selbst die Fußsohlen, um ihn ins Leben zurückzubringen.

Trotz der Ermahnungen der Untersuchungsbehörden blieb Joseph Pawlitzky auch späterhin bei seiner Aussage. Schwidernock selbst, der nach ca. zwei Jahren Untersuchung plötzlich darauf bestand, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, versuchte über den Erbschulzen Mildener, mit dem er in einer Kasematte zusammenlag, Pawlitzky zu bewegen, seine Kenntnis des Deutschen zu leugnen. Dieser solle behaupten, „als Pollack der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, einen polnischen Inquisiten<sup>22a</sup>“ verlangen

23a) Untersuchungsrichter.

und dann alles widerrufen. Ein polnischer Dolmetscher wurde trotzdem nicht hinzugezogen, eine „qualifizierte Person“ hätte auf der Festung Glatz auch schwer gefunden werden können. Die äußerst lange Untersuchungsdauer vom 18. August 1825 bis Ende Februar 1831 glaubte das Untersuchungsgericht mit den vielen Winkelzügen und Weitschweifigkeiten Schwidernocks entschuldigen zu müssen. Eine Gegenüberstellung der beiden Beschuldigten fand allerdings nicht statt, eine beabsichtigte Gegenüberstellung von Schwidernock und Pawlitzky während des Hauptverhöres wurde aus „Zeitmangel“ abgebrochen. Alle Ergebnisse der Untersuchung wiesen jedoch eindeutig auf die vielfach falschen und voneinander abweichenden Aussagen Johann Schwidernocks hin. Die sehr ausführliche medizinische Obduktion ergab eindeutig, dass der Baugefangene Erdmann an „Erstickung“ gestorben war und im totem Zustande aufgehängt wurde. Nach Zeugnis aller ihn gut kennenden Gefangenen aufseher sowie des ihn behandelnden Stabsarztes Masthoff hatte sich Erdmann einerseits in sein Schicksal ergeben, andererseits aber für einen Gefangenen beträchtliche Freiheiten in Form stundenlanger Spaziergänge genossen, sowie auch den zu seiner Stärkung notwendigen Branntwein erhalten, folglich es kaum nötig gehabt, sich in seinem kranken Zustande mit Fluchtplänen abzugeben, wie Schwidernock behauptete. Andererseits hätten auch oft Reibereien zwischen den in Glatz einsitzenden polnischen und deutschen Baugefangenen stattgefunden und es wäre demnach undenkbar, dass Erdmann als Deutscher mit einem Polen ein so „gefährliches Wagstück“ wie eine Flucht eingegangen wäre. Auch habe Erdmann seine Furcht vor „den beiden Polacken“ geäußert, welche in seiner Anwesenheit nur polnisch miteinander sprachen und deshalb seine Barschaft dem Aufseher Tielsch zur Aufbewahrung übergeben. Hätte Erdmann wirklich fliehen wollen, so hätte er wohl kaum am Tage vor der Flucht sein Geld einem Aufseher ausgehändigt!

Laut Schwidernocks Aussagen habe sich Erdmann entweder selbst aufgehängt oder wäre von Pawlitzky getötet worden. Das Erstere wurde durch das Ergebnis der Obduktion aus medizinischen Gründen völlig ausgeschlossen. Auch habe er mit seinen Füßen über dem Erdboden gehangen und sich nicht selbst in diese Position bringen können. Und warum sollte Pawlitzky einen Mord unternehmen, dessen Entdeckung einerseits nicht zu verbergen sei und andererseits, gemäß Schwidernocks Aussage, dabei so heimlich vorgegangen sein, dass er nichts davon bemerkt habe. Denn schließlich lasse sich niemand gutwillig das Leben nehmen. Auch sei der von Schwidernock angegebene Todeszeitpunkt für Erdmann falsch, da die in die Kasematte eindringenden Soldaten diesen „bereits ganz erstarrt an Händen und Füßen“ vorgefunden haben. Alle diese Gründe lassen die Unwahrheit der Aussagen Schwidernocks bei der Untersuchungsbehörde ganz deutlich zu Tage treten. Das Pawlitzky entlastende Geständnis Schwidernocks vom 29. August 1827 wäre hingegen folgendermaßen zustande gekommen. Schwidernock habe in der Untersuchungshaft versucht, von Pawlitzky mehrere „Erdzeichen“ (?) zu erhalten, wofür er „wolle ihn freimachen“. Pawlitzky habe anfangs erwidert: „Er hätte das nicht nötig.“ Doch schließlich ließ er sich vom ebenfalls einsitzenden Erbschulzen Mildner dazu bewegen und äußerte nach Schwidernocks Geständnis zu einigen Gefangenen: „Gottlob! Er hat mich frei gemacht, und er hat die Wahrheit gesagt, nun komme ich wieder auf die Festung, und in die halbe Freiheit.“ Der im Inquisitoriat Glatz einsitzende Einwohner Hilse aus Stein-Seifersdorf bestätigte das.

Während der Untersuchungshaft wurde Schwidernock mehrmals gewalttätig gegenüber dem Aufsichtspersonal bzw. zerstörte das Zelleninventar. Dies geschah immer dann,



wenn ihm der Branntwein, den Gefangene damals anscheinend oft zur persönlichen Kräftigung erhielten, verweigert wurde. Schwidernock äußerte nach einem derartigen Exzess im Juli 1829, „dass er auf der Welt keinen anderen Freund als den Schnaps habe, und sich ärgere, wenn man ihm diesen verweigere“. Auch schmiedete er zu Ende des Jahres 1828 mit zwei in Glatz wegen Diebstahls einsitzenden Untersuchungshäftlingen, dem Dienstknecht Franz Horn und dem Fleischer Karl Friedrich, wieder neue Ausbruchspläne. Dabei schnitt Schwidernock die Diele seines Haftraumes durch und hatte darunter schon anderthalb Fuß (etwa 45 cm) Schutt entfernt, welchen er täglich beim Leeren seines Toilettenkübels entfernte. Als Schwidernock nach Friedrichs Entlassung diesen Komplizen durch einen Schlosser Rieger ersetzte, wurde die ganze Fluchtangelegenheit durch Horn dem Pawlitzky und durch diesen dem Gericht verraten. Im April 1831 gelang es Schwidernock, welcher wegen seiner zunehmenden Gefährlichkeit mit einer Kette an die Wand seiner Zelle gefesselt war, mehrmals sich loszumachen. Am 22. April entkam er sogar aus seiner Zelle, schlug mehrere Gefangenenaufseher nieder und suchte den ihm verhaßten Gefangeneninspektor Martini mit einem eisernen Stab zu erschlagen, fügte ihm jedoch nur eine talergroße blutende Verletzung am Arm zu. Aus seinem Heimatort Ostrog bestätigte der Gerichtsschulze Nowack auf Anfrage unter Amtseid: „Schwidernock ist in der ganzen Gemeinde von jeher als Unruhestifter und Tumultant, und als vorzüglicher Dieb bekannt, er ist ein ganz unbändiger Mensch.“

Der in Glatz einsitzende jüdische Handelsmann Samuel Sachs, welcher Johann Schwidernock großer Verstocktheit und Tücke beschuldigte, gab gleichfalls zu Protokoll, dieser habe immer geäußert: „Kameraden! Nur nichts einräumen, ein rechter Dieb muss nichts gestehen!“.

Das Kriminalsenat des Breslauer Oberlandesgerichts verurteilte Johann Schwidernock am 12. Dezember 1831 wegen Mordes zum Tode, reichte aber die ausführlichen Untersuchungsunterlagen am 28. April 1832 an das Berliner Kammergericht zwecks Erstattung eines Gutachtens ein. In einem ausführlichen Gutachten vom 23. Juli 1832 bestätigte das Kammergericht die gefällte Todesstrafe und fand keine mildernden Umstände für Johann Schwidernock, wobei man ihn nur für die Mordtat, nicht aber für die in der anschließenden Untersuchungshaft verübten vielfältigen Exzesse zur Verantwortung zog. Schwidernock war deshalb „mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen“.<sup>23</sup> Über die daraufhin erfolgte Vollstreckung des Urteils finden sich in der betreffenden Akte des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem allerdings keine näheren Informationen.

## II. Der Fall des Sekondeleutnant Julius v. Strachwitz vom Jahre 1832

Am 2. Januar 1832 richtete der in der schlesischen Festung Glatz in Festungshaft sitzende Sekondeleutnant Julius von Strachwitz vom II. Landwehrregiment<sup>24</sup> ein Immediatgesuch an den preußischen Friedrich Wilhelm III., in welchem er um Erlaß der verhängten achtzehnmonatigen Haft bat. Der König beauftragte seinen Justizminister<sup>25</sup> in einer „Allerhöchsten Kabinettsordre“ vom 17. Januar 1832<sup>26</sup> dieses Gesuch abzulehnen, und ordnete zugleich die „möglichste Beschleunigung“ des zweiten gegen Leutnant v. Strach-

23) Aus dem Schreiben des Kgl. Kammergerichts zu Berlin an den Kriminalsenat des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 3. September 1832. 24) Ausweislich der „Rang- und Quartierliste der Königlich Preussischen Armee für das Jahr 1831“, Berlin o. J., S. 223, diente Leutnant v. Strachwitz (erwähnt als „Bar[on]

witz vor dem Oberlandesgericht zu Breslau laufenden Verfahrens an. Über den Ausgang dieses Verfahrens sowie die Ergebnisse der gegen den Leutnant geführten Untersuchungen wollte König Friedrich Wilhelm III. sodann einen genauen Bericht erstattet haben.

Gemäß des erteilten königlichen Auftrages wurde der Sekondeleutnant v. Strachwitz am 19. Januar 1832 von der Ablehnung seines Gesuches um Haftbefreiung in Kenntnis gesetzt und am gleichen Tage forderte das Justizministerium einen Bericht des Oberlandesgerichts zu Breslau betreffs des anderen, noch gegen Julius v. Strachwitz laufenden Verfahrens an.

Dem am 31. Januar 1832 verfassten und von elf Mitgliedern des Kriminalsenats des Oberlandesgerichts Breslau unterzeichneten Bericht war zu entnehmen, dass gegen Leutnant v. Strachwitz in Breslau zwei unterschiedliche Untersuchungen geführt wurden, von denen eine tatsächlich noch nicht abgeschlossen war. Im ersten, bereits abgeschlossenen Falle hatte man gegen den Offizier wegen „unerlaubter Selbsthülfe“ und „gefährlicher Drohungen“ gegen den Amtmann Bevern und den Schafmeister Bleicher und zusätzlich wegen „thätlicher Widersetzlichkeit“ gegen den Gendarm Appel ermittelt. Leutnant v. Strachwitz wurde infolge der Ermittlungen am 2. Oktober 1830 in erster Instanz zu einer achtzehnmonatigen Festungshaft verurteilt und legte sofort das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung ein. Die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit wurde durch eine längere Reise des Verurteilten nach Mecklenburg stark behindert, jedoch befand sich der Betreffende nach seiner Rückkehr seit dem 4. Januar 1832 „auf der Festung Glatz zur interemistischen Abbüßung der wider ihn erkannten Freiheitsstrafe“. Es ergab sich hieraus die nicht uninteressante Tatsache, dass Leutnant v. Strachwitz sein Immediatgesuch an den König um Erlaß der verhängten Festungshaft bereits zwei Tage vor seinem eigentlichen Antritt derselben in der Festung Glatz gestellt hatte!

Während der „Instruktion des Remedii“<sup>27</sup> tauchten allerdings Zweifel am Geisteszustand des „Inkulpaten“ auf. Die sich deshalb notwendig machende „Observation“ (Beobachtung) durch das damit beauftragte Festungslazarett zu Glatz verzögerte sich jedoch, weil diesem der notwendige ärztliche Bericht und das ärztliche Gutachten nicht rechtzeitig zugingen. Alles dies wirkte sich zugleich zögerlich auf die Behandlung des Strachwitzschen Vorganges in II. Instanz aus, zumal der Verteidiger von Strachwitz dem Gericht die betreffenden Dokumente erst am 31. Oktober 1831 einreichte. Derzeit befanden sich die erwähnten ärztlichen Gutachten im Königlichen Medizinalkollegium in Breslau<sup>28</sup> zwecks Begutachtung über den Geisteszustand und die Zurechnungsfähigkeit des Offiziers. Eine

von Strachwitz“) im III. Bataillon des oben erwähnten II. Landwehrregiments, welches in Frankenstein lag und von Major v. Stanckar befehligt wurde. Das I. Bataillon war in Glatz stationiert und das II. Bataillon in Brieg. Bei dem genannten Leutnant v. Strachwitz ist allerdings ausdrücklich vermerkt, dass er zur „Cav[allerie] 1sten und 2ten Aufgebots“ gehörte, also kein Infanterieoffizier war. 25) In Nachfolge des am 19. Dezember 1830 verstorbenen Grafen Heinrich v. Danckelmann war dies der bisherige Direktor im Justizministerium Karl v. Kamptz bis zum Amtsantritt des offiziell ab Februar 1832 im Amt befindlichen Heinrich Gottlob v. Mühler. Vgl. Walther HUBATSCH, Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, Reihe A: Preußen, Bd. 12: Preußische Zentralbehörden, bearb. von Friedrich Wilhelm WEHRSTEDT, Marburg/Lahn 1978, S. 135 sowie das: Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1832, Berlin o. J., S. 171. 26) Diese Kabinettsordre mit eigenhändiger Unterschrift des Königs sowie alle weiteren im Aufsatz erwähnten Dokumente befinden sich in der im GStA aufbewahrten Akte des preußischen Justizministeriums „Das Immediatgesuch des Sekonde-Lieutenant von Strachwitz um Erlaß der Haft“ (GStA PK, I. HA Rep. 84a Nr. 58142). 27) Gemeint ist höchstwahrscheinlich die Belehrung des zukünftigen Gefangenen über die Art und Weise des Haftvollzugs.

zweite, noch laufende Untersuchung gegen Julius v. Strachwitz wegen der Beleidigung seines Frankensteiner Bataillonskommandeurs Major v. Stanckar, er hatte diesen u. a. sogar zum Duell herausgefordert, ruhten einstweilen, bis zum Abschluß der Untersuchungen betreffs der geistigen Zurechnungsfähigkeit des Glatzer Festungsgefangenen.

Am 21. Februar 1832 ging dem Justizministerium erneut ein Bericht des Kriminalsenats des Oberlandesgerichts Breslau betreffs „der Criminal-Untersuchung wider den Landwehr-Lieutenant Julius von Strachwitz“ zu. Dem Bericht lag als Anlage eine Entscheidung des zweiten Senats des Oberlandesgerichts Breslau vom 21. Februar 1832 bei.

Der zweite Senat hatte nämlich auf der „Wahnsinnigkeits-Erklärung des Inkulpaten“ bestanden und diese auch sofort über das „Inquisitorium zu Glatz“<sup>29</sup> dem Vater des betreffenden Leutnants mitteilen lassen. Bei dem Vater handelte es sich um den Kriegs- und Domänenrat sowie Polizeidistriktskommissar von Strachwitz<sup>30</sup> zu Kleutsch<sup>31</sup> im Frankensteiner Kreise. Die gerichtliche Entscheidung war dem Vater ausdrücklich „ohne Zuziehung des Beschuldigten“ bekannt zu machen. Auch war sodann vor Ort zu entscheiden, ob man nun Julius von Strachwitz unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit aus der Festungshaft in Glatz entlassen könne, bis „sein Vater oder die competenten Behörden anderweite Maaßregeln [zur sicheren Unterbringung — J.S.] ergriffen haben würden“. Die gegen den betreffenden Leutnant noch schwebenden Untersuchungen wegen Aufforderung zum Duell und Beleidigung seines Bataillonskommandeurs wurden angesichts seines gestörten Geisteszustandes niedergeschlagen.

Aus der Entscheidung des zweiten Senates des Oberlandesgerichtes Breslau ging hervor, dass das sachverständige Gutachten über den Geisteszustand des Festungshäftlings vom Glatzer Garnisonsarzt Stabsarzt Brauner<sup>32</sup> in Zusammenarbeit mit dem Königlichen Medizinalkollegium zu Breslau am 2. Februar 1832 erstellt worden war. Es erschien unzweifelhaft, dass die von Strachwitz verursachten „Excesse“ als „Erscheinungen des Wahnsinns“ zu betrachten seien. Auch wäre bei ihm eine „Störung seines Gemüths“ feststellbar und er könne für seine Handlungen nicht als zurechnungsfähig betrachtet werden. Daraufhin befreite das Gericht den unzurechnungsfähigen Leutnant von der verhängten Strafe und ordnete an, „es der kompetenten Behörde zu überlassen, die Wahnsinnigkeits-Erklärung des Inkulpaten zu bewirken“ und danach für eine seinem Krankheitszustand entsprechende sichere Aufbewahrung und Behandlung Sorge zu tragen. Die Kosten der vorgenommenen Untersuchung und zu seiner Verteidigung seien dagegen aus dem Vermögen des Julius v. Strachwitz zu bestreiten.

28) Das Breslauer Medizinalkollegium stand 1832 unter Leitung des Oberpräsidenten von Schlesien, Exzellenz Dr. v. Merckel. Ihm gehörten insgesamt sieben namhafte Universitätsmediziner, Medizinalräte, Chirurgen und Apotheker an (Hofhandbuch 1832 (wie Anm. 25), S. 285). 29) Gemeint sind hiermit die Glatzer juristischen Untersuchungsbehörden. 30) Seinen letzteren, für Schlesien merkwürdig anmutenden Amtstitel als „Polizei-Districts-Commissarius“ hatte Strachwitz sen. in benachbarten preußischen Provinzen erworben, denn (Polizei)-Distrikt-Kommissare gab es nur in Posen und als Kriegs- und Domänenrat hatte er in dem allerdings nur kurzzeitig von 1793 bis 1807 nach den polnischen Teilungen zu Preußen gehörenden Südpreußen gewirkt (Hofhandbuch 1806 (wie Anm. 25), S. 148). 31) Kleutsch war um 1825 ein kleines schlesisches Dorf mit 254 Einwohnern. Vgl. KNIE/MELCHER (wie Anm. 14), S. 335. 32) Als solcher nachgewiesen in der Rangliste 1831 (S. 177). Festungskommandant von Glatz war zu dieser Zeit Oberst v. Glan und die Stelle als Platzmajor bekleidete Capitän v. Wenckstern.

Justizminister v. Mühler erstattete hierauf am 10. März 1832 König Friedrich Wilhelm III. dem von diesem gewünschten ausführlichen schriftlichen Bericht in der Angelegenheit des vormaligen Festungsgefangenen Leutnant v. Strachwitz.

### III. Der ungewöhnliche Fall des schlesischen Rittergutsbesitzers Heinrich v. Sprenger vom Jahr 1897

Der Landesälteste und Rittergutsbesitzer Heinrich von Sprenger aus Malitsch<sup>33</sup> in der preußischen Provinz Schlesien musste wegen eines, im Kaiserreich strafrechtlich verbotenen, Duells als Festungsgefangener Anfang 1897 in die Festung Glatz einziehen.<sup>34</sup> Bei seinem Duellgegner vom März 1896 handelte es sich um einen Rittmeister a. D. Edwin von Hünerbein<sup>35</sup>. Sprenger wurde deswegen auf Grund eines Urteils der Ferienstrafkammer I des Königlichen Landgerichts II in Berlin wegen des verbotenen Zweikampfes zu sechs Monaten Festungshaft verurteilt. Ermächtigt durch den zuständigen Oberstaatsanwalt Wachler erteilte ihm der Erste Staatsanwalt Lademann am 21. September 1896 jedoch auf Antrag einen Strafaufschub bis zum 2. Januar 1897. Obwohl für Duellanten wie Heinrich v. Sprenger gemäß justizministeriellen Erlaß vom 18. Februar 1895 eigentlich die Festungshaftanstalt Weichselmünde bei Danzig vorgesehen war, bat v. Sprenger gleichfalls darum, unter Berücksichtigung seiner Gesundheit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Strafe in der schlesischen Festung Glatz verbüßen zu dürfen.<sup>36</sup> Diese Genehmigung konnte der von Staatsanwalt Lademann um seine Entscheidung ersuchte preußische Justizminister Karl Heinrich v. Schönstedt allerdings nur im Einvernehmen mit dem für die Festungen zuständigen preußischen Kriegsminister General Walter Bronsart v. Schellendorf treffen. Ausnahmsweise erklärte sich das Kriegsministerium am 3. November 1896 mit dem diesbezüglichen Ersuchen des Justizministeriums einverstanden. Der Festungskommandant von Glatz<sup>37</sup> wurde vom Kriegsministerium über den bevorstehenden Strafantritt Heinrich v. Sprengers am 2. Januar 1897 informiert.

Doch schon knapp sieben Wochen nach dem Strafantritt Heinrich v. Sprengers musste sich Justizminister v. Schönstedt erneut und diesmal wesentlich tiefgründiger mit dessen Fall befassen. Der Leiter des Geheimen Zivilkabinetts Kaiser Wilhelms II., Exzellenz Hermann v. Lucanus, erinnerte den Justizminister mittels Schreiben vom 22. Februar 1897 etwas unsanft daran, dass der Kaiser „infolge erneuter Anregung der Sache“ den bereits am 29. Januar 1897 eingeforderten justizministeriellen Bericht bezüglich des Immediatgesuchs des Regierungs-Assessors v. Tschirschky und Bögendorff zu Rathenow vom 27. Januar 1897 nunmehr „baldigst“ verlange. Assessor v. Tschirschky und Bögendorff, der

33) Malitsch im Kreis Jauer/Regierungsbezirk Liegnitz in der Provinz Schlesien zählte um 1898 insgesamt 419 Einwohner. Vgl. Vgl. Ritters Geographisch-Statistisches Lexikon über die Erdteile, Länder, Meere, Buchten, Häfen, Seen, Flüsse, Inseln, Gebirge, Staaten, Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Bäder, Bergwerke, Kanäle, Bd. 2, Leipzig <sup>8</sup>1898, S. 134. 34) Siehe zum Fall Sprenger die diesbezügliche Akte des Justizministeriums (GStA PK, I. HA Rep. 84a Nr. 57780), welche auch Ute Frevert für ihre Habilitationsschrift „Ehrenmänner – Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft“, München 1991, zwar einsah, aber nicht nutzte, wahrscheinlich weil es ihren Vorstellungen von „Gewaltphantasien und -ritualen früherer Männergenerationen“ (ebd., S. 267) so gar nicht entsprach. 35) Der Rittmeister hatte bis zu seiner Pensionierung die 2. Eskadron des 1. Badischen Leib-Drägoner-Regiments Nr. 20 in Karlsruhe befehligt (Rang- und Quartierliste der Königlich-Preußischen Armee für 1890, Berlin o. J., S. 293). 36) Schreiben des Ersten Staatsanwalt Lademann an Justizminister v. Schönstedt vom 10. Oktober 1896. 37) Das Kommando über die Festung Silberberg hatte soeben Generalmajor Wilhelm Ludwig Adolph Freiherr v. Sell von Oberst Eugen Emil Richard von Albedyll übernommen. Vgl. KÖHL (wie Anm. 5), S. 165.

Schwiegersohn des Festungshäftlings, hatte in seinem unmittelbar an den Kaiser gerichteten Gesuch die Begnadigung des wegen eines Zweikampfes auf der Festung Glatz seine Strafe verbüßenden Heinrich v. Sprenger erbeten. Ursache der von Hermann v. Lucanus namens des Kaisers bemängelten Verzögerung war das streng rechtsstaatliche Denken des preußischen Justizministers. Dieser hatte nämlich am 1. Februar 1897 zuallererst die Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgericht II in Berlin zu dieser Gnadensache verlangt, welche ihm in schriftlicher Form aber erst am 23. Februar 1897 zuzuging.

Demgemäß war der am 30. Mai 1833 in Lüben (Kreis Sternberg) im Regierungsbezirk Frankfurt/O. geborene Gutsbesitzer und schlesische Landesälteste Heinrich v. Sprenger, welcher nicht vorbestraft und wegen seines Alters auch nicht mehr Soldat war, am 25. August 1896 durch das bereits erwähnte Urteil der Ferienstrafkammer des Landgerichts II in Berlin mit sechs Monaten Festungshaft wegen Zweikampfes gemäß § 205 StGB bestraft worden. Auch sein Widerpart, der gleichfalls nicht vorbestrafte Rittmeister a. D. Arthur Julius Heinrich Edwin v. Hünerbein aus Berlin, geboren am 30. März 1832 zu Neuwied in der Rheinprovinz, erhielt wegen desselben Delikts sechs Monate Festungshaft. Die Strafvollstreckung hatte bis jetzt nur im Falle Heinrichs v. Sprengers eingesetzt, der bekanntlich seit dem 2. Januar 1897 in der Festung Glatz einsaß. Dem Rittmeister v. Hünerbein war wegen seiner in dem Duell erlittenen Verletzungen, welche auf längere Zeit eine ärztliche Pflege erforderlich machten, Strafaufschub bis zum 31. März 1897 gewährt worden. Das Urteil war gemäß der Berliner Staatsanwaltschaft rechtskräftig, auch lagen „sowohl in thatsächlicher, wie rechtlicher Beziehung Bedenken“ dagegen nicht vor.

Der oben erwähnte Schwiegersohn des Festungsgefangenen machte dagegen in seiner Bittschrift an den Kaiser und König von Preußen geltend, dass Heinrich v. Sprenger trotz seines beträchtlichen Alters zu dem Zweikampf wegen der Wahrung seiner persönlichen Ehre und der Ehre seiner Familie gezwungen worden sei. Jetzt ernähre er sogar die Familie seines vormaligen Gegners und würde bei der Vollstreckung der Strafe wegen seines Alters und des beeinträchtigten Körperzustandes irreparable Schäden für seine Gesundheit davontragen. Der Erste Staatsanwalt Lademann betonte in seinem Bericht für den Justizminister, dass er dem Gesuch beipflichten müsse. So habe der Beleidiger gegenüber Heinrich v. Sprenger „schwere Vorwürfe gegen dessen Ehefrau erhoben, die auch zur Kenntniß der übrigen Familienmitglieder gelangt sind“. Darüber hinaus habe der erwähnte Rittmeister v. Hünerbein dem Gutsbesitzer v. Sprenger während der Auseinandersetzung zusätzlich den Vorwurf der Feigheit gemacht. Solcherart beleidigt, habe Heinrich v. Sprenger schließlich „in Übereinstimmung mit den in seinem Stande und seiner gesellschaftlichen Stellung herrschenden Ehrbegriffe“ trotz seines Alters zur Wahrung seiner Ehre und zur Wahrung der Ehre seiner Familie zum Mittel des Zweikampfes gegriffen. Erst an dieser Stelle des Schreibens wird der eigentlich ziemlich überraschende Umstand erwähnt, dass es sich bei dem erwähnten Rittmeister Edwin v. Hünerbein gleichfalls um einen Schwiegersohn Heinrich v. Sprengers handelte!

Der Erste Staatsanwalt Lademann verfehlte nicht darauf hinzuweisen, dass dieses Duell unter engen Verwandten sich gleichwohl durch eine „schwere Forderung“, die von Heinrich v. Sprenger ausgegangen war, auszeichnete. Trotzdem habe sich die öffentliche Meinung ungeachtet der sehr delikaten Natur dieses Ehrenhandels, vor allem weil es Rittmeister v. Hünerbein als Familienangehöriger und Schwiegersohn mehrfach an der

schuldigen Rücksicht fehlen ließ, auf die Seite des um viele Jahre älteren, 63jährigen Heinrich v. Sprenger gestellt. Auch habe sich v. Sprenger bis auf den gedachten Zweikampf immer tadellos geführt. Deshalb erachte es die Staatsanwaltschaft für möglich, auf dem Gnadenwege die Strafe für Heinrich v. Sprenger auf die Hälfte zu ermäßigen. Was eine etwaige Begnadigung des Rittmeister v. Hünerbein anbelange, so wolle er sich unter Berücksichtigung des v. Hünerbein bereits gewährten Strafaufschubes vorerst nicht dazu äußern.

Aus der für die Entscheidungsfindung Kaiser Wilhelms II. in der Gnadensache bestimmten Meinungsäußerung des Justizministers v. Schönstedt vom 3. März 1897 ging Näheres zu der wahrlich sehr heiklen Natur des familiären Ehrenhandels und auch zum Ablauf und zur Vorgeschichte des Duells zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn hervor. Rittmeister a. D. Edwin v. Hünerbein war nämlich mit seinem Schwiegervater im Februar 1894 in heftigen Streit geraten, als er, ob nun wahr oder unwahr sei an dieser Stelle dahingestellt<sup>38</sup>, behauptete, seine Schwiegermutter habe ihn zum Ehebruch verführen wollen. Der heftige Streit wegen der Beschuldigung von Heinrich v. Sprengers Ehefrau führte dazu, dass Rittmeister v. Hünerbein am 5. September 1894 seinen Schwiegervater durch seinen Bruder, den Oberförster v. Hünerbein<sup>39</sup>, zum Duell mit Pistolen auf 25 Schritt Distanz fordern ließ. Heinrich v. Sprenger nahm diese Forderung unter dem Vorbehalt an, dass vorher Rittmeister v. Hünerbeins von ihm angezweifelte geistige Gesundheit gerichtlich festgestellt werde und der zuständige Ehrenrat unter Rücksicht auf die besonderen Umstände sich mit dem Zustandekommen des Zweikampfes einverstanden erkläre. Auf Veranlassung Heinrich v. Sprengers hatte nämlich seine Tochter Vally, die Ehefrau des Rittmeisters, inzwischen ein Entmündigungsverfahren<sup>40</sup> wegen dessen geistiger Erkrankung eingeleitet. Als das Gericht die Entmündigung des Rittmeisters wegen der Verneinung einer geistigen Erkrankung abgelehnt hatte, ließ Heinrich v. Sprenger dem Rittmeister v. Hünerbein mitteilen, dass er dessen Forderung nunmehr unbedingt annehmen werde.

**38)** Während des Entmündigungsverfahrens des Rittmeister v. Hünerbein stellte der ärztliche Sachverständige Prof. Dr. Fürstner zumindest fest, dass „die Beziehungen zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn ungewöhnlich und beiderseits von exaltierter Stimmung begleitet gewesen sind“. Auch das Amtsgericht in Niederbronn ging während des Entmündigungsverfahrens gegen v. Hünerbein von der Richtigkeit der Behauptungen des Rittmeisters aus. Auch habe der als „weichlich“ bezeichnete v. Hünerbein bereits vor der Verehelichung mit seiner künftigen Schwiegermutter einen mündlichen und schriftlichen Umgang gepflegt, welcher wegen seiner Überschwänglichkeit erstaunen müsse, obschon alle anderen Familienmitglieder trotzdem fest an die Schuldlosigkeit der Frau v. Sprenger glaubten. (Aus dem Schreiben des Ersten Staatsanwaltes vom Berliner Landgericht II an das Justizministerium vom 14. September 1897.) **39)** Wahrscheinlich handelte es sich bei jenem Oberförster um den Sekondeleutnant der Landwehr v. Hünerbein, der im Landwehrbezirk Schwerin, welcher die Gebiete um Schwerin und Ludwigslust umfaßte, ansässig war (Rang- und Quartierliste 1890 (wie Anm.35), S. 707). **40)** Das Entmündigungsverfahren lief am Amtsgericht von Niederbronn im Elsass, wo das Ehepaar Vally und Edwin von Hünerbein samt seiner beiden gemeinsamen Kinder seinerzeit ansässig war. Das Ehepaar lebte augenscheinlich keineswegs üppig von den 2247 Mark (nach heutiger Kaufkraft etwa elftausend Euro) jährlicher Militärpension, da der Ehemann kein sonstiges Vermögen besaß. Im Mai 1895 erhob die Ehefrau Vally wegen völligen ehelichen Zerwürfnisses schließlich Ehescheidungsklage beim Landgericht zu Straßburg/Elsass. Vgl. Bericht des Ersten Staatsanwaltes Lademann vom Berliner Landgericht II vom 14. September 1897 in der Gnadensache des Rittmeister a. D. v. Hünerbein, bestimmt für den Justizminister.

Edwin v. Hünenbein verhielt sich gemäß den Gebräuchen jener Zeit jetzt ungemein taktlos, weil er die bedingte Annahme der seinerzeitigen Duellforderung durch seinen Schwiegervater als „Ablehnung“ interpretierte und daher als nicht mehr bestehend betrachtete. Er wolle sich jedoch trotzdem einem Duell stellen, weil sich Heinrich v. Sprenger durch die Aussprache im Februar 1894 bzw. durch deren Folgen ganz bewusst „persönlich beleidigt fühlen sollte“. Nunmehr übersandte Heinrich v. Sprenger, aufs Höchste gereizt, dem Rittmeister v. Hünenbein eine Duellforderung unter den denkbar schwersten Bedingungen: gezogene Pistolen ohne Visier und Stecher, fünfzehn Schritte Distanz sowie „Kugelwechsel bis zur Kampfunfähigkeit eines der beiden Gegner“. Die beiderseitigen Sekundanten vereinbarten allerdings, dass das Duell erst nach Erledigung der gegen Rittmeister v. Hünenbein in elsässischen Hagenau eingeleiteten ehrengerichtlichen militärischen Untersuchung stattfinden solle. Nachdem diese Untersuchung im März 1896 beendet worden war, ohne Edwin v. Hünenbein die Satisfaktionsfähigkeit abzuerkennen, fand das Duell am Morgen des 27. März 1896 in der Jungfernheide bei Berlin unter den von Heinrich v. Sprenger gestellten strengen Bedingungen statt. Nachdem Rittmeister von Hünenbein bereits im zweiten Schußwechsel einen „Prellschuß“ gegen die rechte Brust erhalten hatte, traf ihn schließlich beim vierten Schußwechsel eine Kugel in den rechten Unterschenkel, zersplitterte beide Knochen und machte ihn so kampfunfähig. Nur nach längerem Krankenlager konnte er wiederhergestellt werden, während Heinrich v. Sprenger beim Duell unverletzt blieb.

Gegen den nunmehrigen Glatzer Festungshäftling sprach nach Meinung des Justizministers, dass er für „seine Forderung erheblich schwere Bedingungen gestellt“ und auch seinen Kontrahenten verhältnismäßig schwer verletzt habe. Für Heinrich v. Sprenger sprach hingegen, dass er sich nicht leichtfertig, sondern erst nach schweren Beleidigungen und Unterstellungen auf den Zweikampf eingelassen habe. Außerdem spreche für ihn sein Alter, sein körperlich leidender Zustand sowie der Umstand, dass er sich bislang in der Festungshaft tadellos geführt habe. In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft befürwortete Justizminister von Schönstedt deshalb die Halbierung der ausgesprochenen Festungshaft für Heinrich v. Sprenger auf dem Gnadenwege, während er im Falle des Rittmeister a. D. v. Hünenbein, zumal dieser seine Haft noch nicht einmal angetreten habe, vorerst von einem Gnadenakt abzusehen bat.

Am 18. März 1897 begnadigte Kaiser Wilhelm II. den schlesischen Gutsbesitzer v. Sprenger und ordnete dessen Entlassung aus der Festungshaft bereits für den 20. März 1897 an. Aus den Unterlagen des Justizministeriums geht außerdem hervor, dass neben dem bereits erwähnten zweiten Schwiegersohn Heinrich v. Sprengers auch die Mitglieder des Landschafts-Kollegiums der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer am 4. Februar 1897 ein Bittgesuch für dessen vorzeitige Freilassung beim Justizministerium einreichten.

Der Rheinländer Edwin v. Hünenbein hingegen bat darum, seine Festungshaft auf der Festung Ehrenbreitstein bei Koblenz verbüßen zu dürfen und wurde ursprünglich zum 1. April 1897 zum Strafantritt daselbst geladen.<sup>41</sup> Für Edwin v. Hünenbein ging noch vor seinem Strafantritt in Ehrenbreitstein, der wahrscheinlich aus Kapazitätsgründen beim Haftvollzug erst am 22. April 1897 erfolgte, am 30. März 1897, ein Gnadengesuch seiner in Berlin lebenden, verwitweten Schwester Wera Bertha v. Mecklenburg geb. v. Hünenbein, bei den preußischen Justizbehörden ein. Laut einer Aktennotiz im Justizministerium

sollte das Gnadengesuch allerdings erst dann, wenn der Verurteilte zwei Monate seiner Haft verbüßt habe, weitergereicht werden. Folglich wurde das Gnadengesuch erst am 27. April 1897 zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Die Erste Staatsanwalt am Landgericht II in Berlin befürwortete jedoch am 14. September 1897 im Falle des Rittmeisters a. D. v. Hünerbein keine vorzeitige Haftentlassung, da dieser mit seiner Handlungsweise maßgeblich zum Unglück zweier Familien, der v. Sprengers und der v. Hünerbeins beigetragen habe. Ungeachtet dessen, ob seine Behauptungen bezüglich der Schwiegermütter wahr seien oder nicht, hätte er keinesfalls als Ehrenmann über mehr als zehn Jahre einen so überschwänglichen mündlichen wie schriftlichen Verkehr mit ihr unterhalten dürfen, sondern auf wesentlich mehr Abstand achten müssen. Als Schuldiger für die unbestreitbar viel zu lange dauernde Prüfung des betreffenden Gnadengesuchs im Zeitraum von April bis September 1897 wurde seitens der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II in Berlin der dortige Gerichtsassessor Matz namentlich benannt, welcher dafür disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen wurde.

41) Schreiben des Ersten Staatsanwaltes am Landgericht II in Berlin an den Justizminister vom 15. März 1897.

---



# Schlesische Geschichtsblätter

Zeitschrift für Regionalgeschichte Schlesiens

---

39. Jahrgang (2012)      Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens e. V.      Heft 2 (August)

---

HERZIG: Schlesische Juden als Finanzagenten des Adels im 18. Jahrhundert, 41–48      SCHMIDT: Bau- und Festungsgefangene auf der schlesischen Festung Glatz: Drei ungewöhnliche Schicksale aus den Jahren

1825, 1832 und 1896, 48–71      WROBEL: Pauperismus im ländlichen Oberschlesien vor 1848, 71–79

KLOSE: Korrektur und Ergänzung zum Beitrag „300 Jahre Tourismus im Zobtengebirge“, 80

---

---

Mitarbeiter dieses Heftes:

Prof. Dr. Arno HERZIG,  
Prof. Dr. Ralph M. WROBEL,  
Dr. Jürgen W. SCHMIDT,

---

Schriftleiter: Prof. Dr. Andreas KLOSE,  
Redaktion: Stefan GUZY,

---

Gestaltung und Satz: Zwölf, Büro für Grafikdesign, Paul-Lincke-Ufer 44a, 10999 Berlin  
Druck und Bindung: Pinguin Druck, Marienburger Straße 16, 10405 Berlin

---

Verein für Geschichte Schlesiens e. V., Berliner Ring 37, 97753 Karlstadt (Main)  
[www.verein-fuer-geschichte-schlesiens.eu](http://www.verein-fuer-geschichte-schlesiens.eu)

---

ISSN 2190-4871

---

